

Landkreis: Heilbronn  
Stadt: Lauffen am Neckar  
Gemarkung: Lauffen, Flur 1 (Lauffen Dorf)

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB und örtliche Bauvorschriften

# „Photovoltaikanlage im Rieder“

Begründung mit Nachtrag

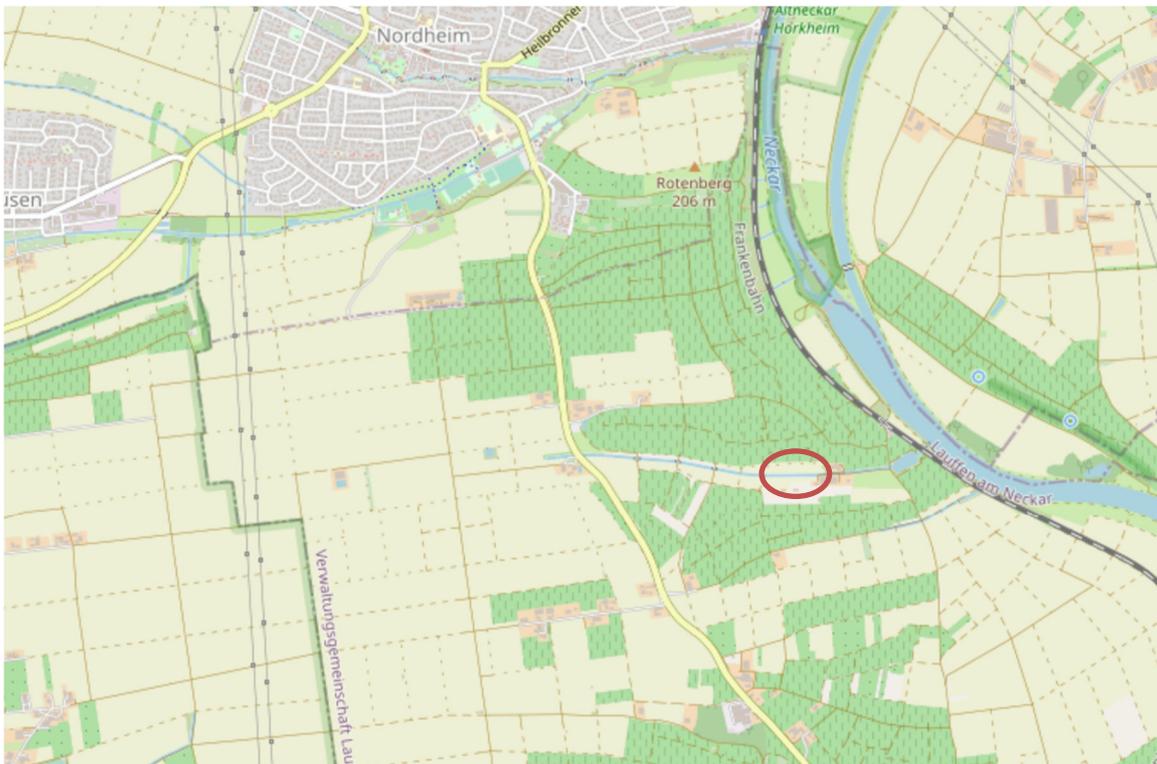
**ENTWURF**

### Teil 1: Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplans

#### 1.1 Lage des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt zwischen den Ortslagen von Lauffen am Neckar und Nordheim, östlich der Nordheimer Straße / L 1105 (vgl. Übersichtsplan).

Es umfasst die Flurstücke 1879 und 1882.



© Openstreetmap-Mitwirkende

## 1.2 Erfordernis der Planaufstellung

Gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im Zuge der Energiewende ist der verstärkte Einsatz regenerativer Energien ein herausragendes politisches Ziel. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat 2011 beschlossen, dass Baden-Württemberg zur führenden Energie- und Klimaschutzregion werden soll. Aufgrund ihres hohen Potenzials ist die Sonnenenergie ein zentraler Baustein bei der Umstellung auf eine regenerative Energieversorgung. Nach dem vom Land Baden-Württemberg vorgesehenen Ausbaupfad sollen bis 2050 16,7 Terawattstunden pro Jahr (TWh/a) Strom durch Photovoltaik und 14,1 TWh/a Wärme durch Solarthermie erzeugt werden. Zur Umsetzung dieser Ziele ist es notwendig im Rahmen der Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu schaffen. Aufgrund der konkreten Bauabsicht eines Investors und dessen Projektträgerschaft sollen durch den vorliegenden Bebauungsplan die bestehenden Festsetzungen entsprechend der Zielsetzung vorhabenbezogen aufgestellt und somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Die Kommunen sind vor dem Hintergrund des Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetzes Baden-Württemberg angehalten, die Realisierung und Nutzung von Anlagen zur Energieerzeugung aus regenerativen Quellen zu unterstützen. Insoweit dient die vorhandene Planung auch der programmatischen Umsetzung dieser Verpflichtungen.

Aufgrund der Regelung des § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB ist die Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu begründen, dabei sollen auch Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zu Grunde gelegt werden. Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Planung wurde durch den Flächeneigentümer, welcher auch der Bewirtschafter der Flächen ist und dessen Hofstelle direkt an das Plangebiet angrenzt, selbst angeregt. Es ist zudem geplant, dass auf der Fläche zusätzlich zur Nutzung durch die Photovoltaikanlage, eine Bewirtschaftung durch Beweidung durchgeführt wird. Somit verbleibt die Fläche in landwirtschaftlicher Nutzung, diese wird lediglich extensiviert.

In der Abwägung zwischen den Belangen der landwirtschaftlichen Nutzung und der Nutzung der Fläche für die Erzeugung regenerativer Energien wird der Energieerzeugung ein höheres Gewicht eingeräumt. Dies geschieht nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der sogenannten „Klimaschutz-Novelle“ des BauGB 2011, in der dem öffentlichen Belang zum Entgegenwirken des Klimawandels durch die regenerative Energiegewinnung großes Gewicht zugestanden wird.

### **1.3 Topografie, momentane Nutzung**

Das Plangebiet stellt sich als leichter Osthang dar. Es fällt von ca. 186 m üNN am westlichen Rand auf ca. 180 m üNN am südöstlichen Rand ab. Das Gebiet wird derzeit komplett landwirtschaftlich genutzt. Südlich befindet sich der Riedergraben, dahinter liegt Ackerland. Nördlich und westlich des Plangebiets grenzen unbefestigte Wege an, dahinter befinden sich Rebflächen. Im Osten grenzen die Hofstelle des Vorhabenträgers, sowie weitere Rebflächen an.

### **1.4 Planerische Vorgaben**

Auf der Ebene der Regionalplanung liegt die Fläche innerhalb des regionalen Grünzugs. Aufgrund der geringen Größe der Anlage ist aber nicht von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen.

Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken. In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld gewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden. Eine Fernwirkung und Einsehbarkeit des geplanten Vorhabens sind aufgrund der Topographie stark eingeschränkt. Da die Anlage zudem weder Lärm noch Schadstoffe oder Geruch emittiert, wird die Erholungseignung nicht erheblich negativ beeinträchtigt.

Des Weiteren liegt das Plangebiet innerhalb einer Richtfunkstrecke.

Das Plangebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Lauffen a.N. als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren durch die VVG Lauffen a.N. geändert.

### **1.5 Städtebauliche Zielsetzung und Planung**

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu schaffen. Grundlage ist der Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers.

Das Plangebiet wird größtenteils als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen sowie die für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen Nebenanlagen wie Technikgebäude, etc.

Zur planungsrechtlichen Steuerung der zulässigen Anlagen sind die überbaubare Fläche sowie die maximalen Höhen der Anlagen, der Technikgebäude und der Einfriedungen festgesetzt.

### **1.6 Erschließung**

Die verkehrliche Erschließung der Anlage erfolgt über die umlaufenden, bestehenden Feldwege.

## **1.7 Maßnahmen zum Schutz der Natur / ökologisch wirksame Maßnahmen**

Da die Photovoltaikanlage in aufgeständerter Bauweise errichtet werden soll, ist keine großflächige Versiegelung des Plangebiets zu erwarten. Um die Versiegelung zusätzlich gering zu halten sollen Zufahrten wasserdurchlässig hergestellt werden. Unter den Photovoltaik-elementen ist zudem eine artenreiche Wiesenfläche zu entwickeln.

Zur Schonung nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung insektenfreundliche und abstrahlungsarme Leuchtmittel nach dem neuesten Stand der Technik zu verwenden. Eine Dauerbeleuchtung der Anlage ist zudem nicht zulässig.

Da südlich der Anlage der Riedergraben angrenzt, welcher als Gewässer II. Ordnung kartiert ist, wird hier ein Gewässerrandstreifen festgesetzt, welcher entsprechend der gesetzlichen Regelungen freizuhalten und zu pflegen ist.

## **1.8 Kennzeichnungspflichtige Flächen / Nachrichtliche Übernahmen**

Kennzeichnungspflichtige Flächen nach § 9 Abs. 5 BauGB sind nach vorliegenden Erkenntnissen nicht vorhanden.

## **1.9 Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgung ist durch Anschluss an die bestehende örtliche Infrastruktur sicherzustellen, dies gilt insbesondere für die Anbindung an das Stromnetz.

## **1.10 Fläche des Plangebiets**

Die Gesamtfläche des Plangebiets beträgt ca. 1 ha.

## **1.11 Auswirkungen der Bauleitplanung**

Die Umsetzung der Planung hat Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Umwelt. Diese werden im Umweltbericht dargestellt und bewertet. Der Umweltbericht ist als Teil 2 Bestandteil der Begründung (wird im weiteren Verfahren ergänzt).

Zur Prüfung der Betroffenheit von artenschutzfachlichen Belangen wurde für das Bebauungsplanverfahren eine artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Die Ergebnisse sind im Anhang der Begründung dargestellt.

Gefertigt:

Untergruppenbach, den 25.04.2023/15.08.2023

Käser Ingenieure

Ingenieurbüro für Vermessung und Stadtplanung

## **Teil 2: Umweltbericht**

bearbeitet durch:  
Roosplan  
Adenauerplatz 4  
71522 Backnang

### **Anlagen zur Begründung:**

#### **1. Vorhaben- und Erschließungsplan**

bearbeitet durch:  
Gronover Energieeffizienz GmbH  
Römerstraße 1, 74363 Güglingen

#### **2. Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung**

bearbeitet durch:  
AWL Arbeitsgemeinschaft Wasser und Landschaftsplanung  
Dipl.-Biol. Dieter Veile  
Amselweg 10, 74182 Obersulm

#### **3. Kontrolluntersuchung Reptilien**

bearbeitet durch:  
AWL Arbeitsgemeinschaft Wasser und Landschaftsplanung  
Dipl.-Biol. Dieter Veile  
Amselweg 10, 74182 Obersulm

#### **4. Stellungnahme zum Starkregen**

bearbeitet durch:  
Ingenieurbüro Winkler und Partner GmbH  
Schloßstraße 59A, 70176 Stuttgart

Landkreis: Heilbronn  
 Gemeinde: Lauffen am Neckar  
 Gemarkung: Lauffen, Flur 1 (Lauffen Dorf)

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Photovoltaikanlage im Rieder“**

**Nachtrag zur Begründung**

Eingegangene Anregungen anlässlich der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vom 26.06.2023 – 28.07.2023:

| Anregungen von  | Inhalt der Anregungen   | Beschluss des Gemeinderats                                       |
|---|---|--|
| 1. Polizeipräsidium Heilbronn vom 23.06.2023  | Gegen den Bebauungsplan "Photovoltaikanlage im Rieder", Lauffen am Neckar bestehen keine Bedenken.  | Kenntnisnahme.   |
| 2. Gemeinde Talheim vom 26.06.2023  | Die Gemeinde Talheim hat gegen den Bebauungsplan "Photovoltaikanlage im Rieder" keine Einwände vorzubringen.  | Kenntnisnahme.   |
| 3. Handwerkskammer Heilbronn-Franken vom 26.06.2023   | Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.  | Kenntnisnahme.   |
| 4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 26.06.2023 | Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.   | Kenntnisnahme.   |
| 5. terranets bw GmbH vom 26.06.2023   | Die automatisierte Prüfung der von Ihnen in der BIL-Anfrage angegebenen äußeren Grenzen Ihrer geplanten Baumaßnahme hat ergeben, dass die Anlagen der terranets bw GmbH nicht betroffen sind.<br><br>Sollten sich die äußeren Grenzen Ihrer Baumaßnahme verändern oder die Baumaßnahme erst nach Ablauf der Gültigkeit dieses Bescheides stattfinden ist eine erneute Anfrage erforderlich. | Kenntnisnahme.<br><br>Kenntnisnahme und, falls nötig, Beachtung. |

| Anregungen von   | Inhalt der Anregungen  | Beschluss des Gemeinderats  |
|--|--|---|
| <p>6. PLEdoc GmbH<br/>vom 26.06.2023</p>                             | <p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> </ul> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und, falls nötig, Beachtung.</p>                       |
| <p>7. PLEdoc GmbH im Auftrag der GasLINE GmbH<br/>vom 26.06.2023</p> | <p>Von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>  | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und, falls nötig, Beachtung.</p> |

| Anregungen von                                      | Inhalt der Anregungen  | Beschluss des Gemeinderats           |
|---|--|--------------------------------------|
| 8. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft vom 26.06.2023 | Zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben:<br>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr<br>Referat Infra 13 TOB<br>Fontainengraben 200<br>53123 Bonn.<br>BAIUDBwToeB@bundeswehr.org  | Kenntnisnahme.                       |
| 9. Gemeinde Nordheim vom 26.06.2023                 | Die Gemeinde Nordheim hat zum vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir wünschen dem Verfahren einen guten Verlauf.  | Kenntnisnahme.                       |
| 10. Transnet BW GmbH vom 29.06.2023                 | Im Geltungsbereich der BIL Anfrage mit der Nummer 20230626-0088 betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.<br><br>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.   | Kenntnisnahme.<br><br>Kenntnisnahme. |
| 11. Vodafone West GmbH vom 05.07.2023               | Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.<br><br>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. | Kenntnisnahme.<br><br>Kenntnisnahme. |
| 12. Stadt Brackenheim vom 10.07.2023                | Von Seiten der Stadt Brackenheim bestehen keine Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Belange der Stadt Brackenheim werden nicht berührt.  | Kenntnisnahme.                       |

| Anregungen von                                       | Inhalt der Anregungen   | Beschluss des Gemeinderats  |
|--|---|---|
| 13. Stadt Heilbronn vom 12.07.2023                   | Durch die vorliegende Planung werden Belange der Stadt Heilbronn nicht berührt. Bedenken, Hinweise und Anregungen werden zum aktuellen Planstand nicht vorgebracht. Der Ausbau erneuerbarer Energien wird seitens der Stadt Heilbronn ausdrücklich begrüßt.   | Kenntnisnahme.  |
| 14. Gemeinde Ilsfeld vom 13.07.2023                  | Gegen die vorgelegte Planung hat die Gemeinde Ilsfeld keine Bedenken vorzubringen.<br><br>Bitte senden Sie zukünftigen Schriftwechsel an bauen@ilsfeld.de.  | Kenntnisnahme.<br><br>Beachtung.  |
| 15. Regionalverband Heilbronn-Franken vom 17.07.2023 | Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und die seit 2010 rechtskräftige Teilfortschreibung Fotovoltaik hierbei zu folgender Einschätzung.<br><br>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.<br><br>Das Plangebiet liegt im Regionalen Grünzug „Neckartal südlich Heilbronn und Schozachbecken“ (Ziel der Raumordnung nach Plansatz 3.1.1).<br><br>Die Planung sieht eine Anlage mit einer Größe von ca. 1 ha innerhalb des Geltungsbereichs vor. Wir gehen in der Regel von einer Regionalbedeutsamkeit ab einer Anlagengröße von ca. 2 ha aus, sofern keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Funktionen des Regionalen Grünzuges zu befürchten sind. Wir sehen die Funktionen hier nicht beeinträchtigt und erheben daher keine Bedenken.<br><br>Entgegen der Begründung Kap. 1.4 bestehen weitere regionalplanerische Vorgaben für den Geltungsbereich. Das Plangebiet liegt in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.6.2.1. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.<br><br>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens.<br><br>Außerdem bitten wir um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich. | Kenntnisnahme.<br><br>Darauf wird in der Begründung hingewiesen.<br><br>Kenntnisnahme.<br><br>Die Begründung wurde ergänzt.<br><br>Kenntnisnahme und Beachtung.<br><br>Kenntnisnahme und Beachtung. |

| Anregungen von  | Inhalt der Anregungen   | Beschluss des Gemeinderats  |
|---|---|---|
| <p>16 Regierungspräsidium Stuttgart<br/>Abteilung Wirtschaft und<br/>Infrastruktur<br/>vom 20.07.2023</p> | <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz und der Abteilung 8 - Denkmalpflege - zu oben genannter Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Raumordnung</p> <p>Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einem Flächenumfang von ca. 1 Hektar geschaffen werden.</p> <p>Im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dieser soll im Parallelverfahren geändert werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, sollte er vor der entsprechenden Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht werden.</p> <p>Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb eines Regionalen Grünzugs. Nach Plansatz (PS) 3.1.1 Abs. 2 (Z) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 sind "die Regionalen Grünzüge [...] von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen gehen wir davon aus, dass ein Konflikt mit den Vorgaben der Raumordnung trotz der Lage im Regionalen Grünzug insbesondere aufgrund des geringen Flächenumfangs nicht besteht.</p> <p>Weiter verläuft eine Richtfunkstrecke im Planungsbereich. Nach PS 4.1.7 Abs. 6 (Z) Regionalplan sind "bestehende und geplante Richtfunkstrecken [...] von störender Bebauung freizuhalten sowie für eine uneingeschränkte Nutzung der zivilen und militärischen Sendeanlagen sicherzustellen." Wir empfehlen eine Abstimmung mit den Betreibern der Richtfunkstrecke.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dies wird in der Begründung erwähnt. Aufgrund der geringen Größe der Anlage entwickelt sie jedoch keine Regionalbedeutsamkeit.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Begründung wurde ergänzt. Dass die Anlage relevante Auswirkungen auf die Richtfunkstrecke hat, wird für sehr unwahrscheinlich erachtet. Im nächsten Verfahrensschritt wird dennoch die Bundesnetzagentur beteiligt werden.</p> |

| Anregungen von | Inhalt der Anregungen  | Beschluss des Gemeinderats  |
|----------------|--|---|
|                | <p>Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung. Nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) Regionalplan sollen "in den Vorbehaltsgebieten für Erholung [...] die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden."</p> <p>Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v. 15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Insgesamt erheben wir aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegenüber der Planung.</p> <p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Wir nehmen aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz zu o.g. Planung wie folgt Stellung:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1 a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Nach § 22 Nr. 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.</p> | <p>Die Funktionen des Vorbehaltsgebiets werden nicht eingeschränkt, da die Anlage klein ist, keine Fernwirkung entwickelt und auch keine Emissionen verursacht. Die Begründung wurde ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |

| Anregungen von | Inhalt der Anregungen  | Beschluss des Gemeinderats  |
|----------------|--|---|
|                | <p>(3) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen wird gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung um mindestens 65 Prozent. Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 KlimaG BW wird zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 für den Sektor Energiewirtschaft ein Minderungsziel von 75 % im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 festgelegt.</p> <p>(4) Bei dem Schutz des Klimas soll nach § 3 Abs. 1 KlimaG BW folgende Rangfolge in absteigender Reihe eingehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vermeiden von Treibhausgasemissionen,</li> <li>2. Verringern von Treibhausgasemissionen und</li> <li>3. Versenken nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidender oder zu verringernder Treibhausgase.</li> </ol> <p>Auch geringen Beiträgen zum Klimaschutz kommt Bedeutung zu. Maßgeblich müssen die Bereiche Energie, Mobilität, Produktion und Konsum, Beschäftigung sowie Bauen zum Klimaschutz beitragen. Insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen sollen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.</p> <p>(5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |

| Anregungen von | Inhalt der Anregungen  | Beschluss des Gemeinderats  |
|----------------|--|---|
|                | <p>(6) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.</p> <p>(7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminde rung in einer Größenordnung von rund 685 g CO<sub>2</sub>-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom (Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2021, Stand: Oktober 2022, <a href="https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2021-barrierefrei.pdf">https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2021-barrierefrei.pdf</a>).</p> <p>(8) Mit der Planung eines Sondergebiets mit einer Größe von ca. 1 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rps.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung:<br/>Frau Ann Kathrin Meininger, 0711/904-12112, StEWK@rps.bwl.de</p> <p>Anmerkung:<br/>Abteilung 8 - Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Lucas Bilitsch, 0711/904-45170 Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de zur Verfügung.</p> <p>Hinweis:<br/>Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/">https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/</a>).</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> |

| Anregungen von   | Inhalt der Anregungen  | Beschluss des Gemeinderats   |
|--|--|--|
|  | Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.   | Kenntnisnahme und Beachtung.   |
| 17. Deutsche Telekom Technik GmbH<br>vom 26.07.2023  | <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Verlegung neuer TK-Linien ist für die Verwirklichung des Bebauungsplanes aus heutiger Sicht nicht erforderlich.</p> <p>In dem Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus dem beigefügten Plan ersichtlich ist.</p> <p>Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom auf der Längstrasse ist zurzeit nicht geplant.</p> <p>Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung neuer Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur rechtzeitig mit unserem Bauherren-Service unter folgender Rufnummer 08003301903 in Verbindung setzen möchten.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Bauherrschaft wurde informiert.</p> |
| 18. Regierungspräsidium Freiburg<br>Landesamt für Geologie,<br>Rohstoffe und Bergbau<br>vom 27.07.2023 | <p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p>   |  |

| Anregungen von | Inhalt der Anregungen  | Beschluss des Gemeinderats  |
|----------------|--|---|
|                | <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Erfurt-Formation (Lettenkeuper), welche im Plangebiet überwiegend von Holozänen Abschwemmmassen sowie quartärem LÖSS mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die geotechnischen Hinweise wurden übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |

| Anregungen von | Inhalt der Anregungen   | Beschluss des Gemeinderats   |
|----------------|---|--|
|                | <p>Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b><br/>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b><br/>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p> <p><b>Bergbau</b><br/>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p><b>Geotopschutz</b><br/>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> | <p>Ein Hinweis auf die Pflicht, ein Bodenschutzgutachten erstellen zu lassen, wurde aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |

| Anregungen von                                  | Inhalt der Anregungen   | Beschluss des Gemeinderats  |
|---|---|---|
|   | <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="https://www.lgrb-bw.de">https://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>  | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>   |
| <p>19. Landratsamt Heilbronn vom 28.07.2023</p> | <p><b>Bauplanungsrecht</b></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Verfahren nach § 8 III BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren) vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans soweit erfolgt sein muss, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Ein Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans ist nicht ausreichend.</p> <p><b>Natur- &amp; Artenschutz</b></p> <p>Das Plangebiet umfasst die Ackerflurstücke Nr. 1872 und 1882 in Lauffen. Südlich verläuft entlang des Plangebiets der Riedergraben. Schutzgebiete sind nicht betroffen.</p> <p><b>Artenschutz</b></p> <p>Der Fachbeitrag Artenschutz entspricht einer Potenzialanalyse. Dem Landratsamt Heilbronn wurde zusätzlich zu den Unterlagen der frühzeitigen Beteiligung eine Aktualisierung des Fachbeitrags zu den Reptilien vom 05.07.2023 vorgelegt.</p> <p>Laut dem Fachbeitrag Artenschutz konnte keine Betroffenheit für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europarechtliche geschützte Vogelarten festgestellt werden.</p> <p>Der Umweltbericht sowie die Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung liegen noch nicht vor. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage der Unterlagen abgegeben werden.</p> <p>Aus Sicht des Naturschutzes bestehen gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.</p> | <p>Kenntnisnahme. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Artenschutzbericht wurde fertiggestellt und liegt den Unterlagen nun bei.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Umweltbericht wurde fertiggestellt und liegt den Unterlagen nun bei.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |

| Anregungen von | Inhalt der Anregungen  | Beschluss des Gemeinderats   |
|----------------|--|--|
|                | <p>Folgende Punkte sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gewässerrandstreifen des Riedergrabens von 5 Metern ist bei der Planung zu berücksichtigen und einzuhalten.</li> <li>- Der in den planungsrechtlichen Festsetzungen genannte Punkt 2.2 Einfriedungen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO) ist zwingend einzuhalten. Die Durchlässigkeit für Niederwild, Kleinsäuger ist bei Metallzäunen durch einen Mindestabstand vom Boden von 20 Zentimetern gewährleistet.</li> <li>- Es sind transparent wirkende, großmaschige Zaunelemente mit matter Farbgebung zu verwenden.</li> <li>- Eine fest installierte, nächtliche Außenbeleuchtung ist nicht zulässig.</li> <li>- Es soll laut Begründung zum Bebauungsplan eine artenreiche Wiesenfläche entwickelt werden. Die Aufständigung der Elemente sollte möglichst ohne Betonversiegelung mittels Erdankern ausgeführt werden. Die untere Ebene sollte mindestens 80 cm hoch sein, um eine ausreichende Belichtung einer Wiesenansaat zu gewährleisten. Die Einsaat und Entwicklung der Wiese ist zu beschreiben.</li> <li>- Im Fall eines Rückbaus der Anlage nach der Betriebszeit sollte das neu entstandene Grünland aus Artenschutzgründen beibehalten werden. Zaunanlagen und technische Elemente sind restlos zu entfernen.</li> </ul> <p>Landwirtschaft</p> <p>Überplant sind die 1 ha und umfasst die Flurstücke 1879 und 1882, die sich im regionalen Grünzug befinden. Die Flächen befindet sich im unbepflanzten Außenbereich und werden landwirtschaftlich für den Anbau von Tafeltrauben und Gemüseanbau genutzt. Des Weiteren grenzt das Plangebiet direkt östlich an die landwirtschaftliche Hofstelle eines direktvermarktenden Weinbaubetriebes an; südlich davon befinden sich Rebanlagen, westlich davon Dauerkulturen von Beerenobst und nördlich davon Acker.</p> | <p>Der Gewässerrandstreifen ist festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Festsetzung 2.2 wurde ergänzt.</p> <p>Festsetzung 1.4 c) schließt eine nächtliche Dauerbeleuchtung aus. Eine punktuell eingesetzte Notallbeleuchtung soll jedoch nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Die bisherige Festsetzung wird daher beibehalten.</p> <p>Eine Festsetzung zur Anlage und Pflege des Unterwuchses wurde aufgenommen. Ebenso eine Empfehlung zum Abstand der Unterkante zum Boden.</p> <p>Die Rückbauverpflichtung ist eine Minimierungsmaßnahme zur Reduzierung der Betroffenheit der Landwirtschaft und wird so beibehalten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |

| Anregungen von | Inhalt der Anregungen  | Beschluss des Gemeinderats  |
|----------------|--|---|
|                | <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben folgende Bedenken:</p> <p>Die Flurbilanz weist für die betroffenen Gebiete Vorbehaltsflur aus. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken, gegen die Überplanung von 1 ha.</p> <p>Grundsätzlich sollte die Zielsetzung bei den Photovoltaikanlagen sein, erst siedlungsgeprägte Standorte sowie im Außenbereich Deponien und Konversionsflächen zu nutzen und den Außenbereich zu schonen. Aus unserer Sicht sollten PV-Anlagen deshalb in erster Linie auf bereits versiegelten Flächen errichtet werden, da bei diesem Energieträger im Gegensatz zur Biomassenerzeugung eine flächenunabhängige Energieproduktion möglich ist.</p> <p>Höchst bedenklich dagegen ist ein Standort auf guten landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich, da eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt und auf geeignete Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist, um ökologisch und ökonomisch effizient, nachhaltig produzieren zu können.</p> <p>Durch den Flächenverlust, Einschränkungen durch Stilllegung und "rote Gebiete" werden Flächen, die landwirtschaftlich nutzbar sind, knapp und die Pachtpreise steigen. In erster Linie ist der Anbau von Nahrungs- und Futtermitteln auf landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen.</p> <p>Hinweise</p> <p>Am Rande des Plangebiets liegt die Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes, dieser darf in seiner zukünftigen Entwicklung nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Wir regen an eine Agri-Photovoltaik-Anlage für diesen Standort zu erstellen, damit der Flächenverlust für die Landwirtschaft so gering wie möglich gehalten werden kann.</p> | <p>Der Boden im Plangebiet ist trotz der guten Einordnung auf der Übersichtskarte von minderer Qualität für die landwirtschaftliche Produktion. Aufgrund der direkten Nachbarschaft zum Riedergraben ist das Gelände sehr feucht und sumpfig. Dies bestätigt auf Nachfrage auch der Bauernverband.</p> <p>Kenntnisnahme. Bei der geplanten Anlage handelt es sich um eine sehr kleine Anlage, die vom benachbarten landwirtschaftlichen Hof betrieben werden soll. Die Standortwahl ist somit aufgrund der räumlichen Nähe sinnvoll.</p> <p>Der Boden im Plangebiet ist von minderer Qualität für die landwirtschaftliche Produktion. Aufgrund der direkten Nachbarschaft zum Riedergraben ist das Gelände sehr feucht und sumpfig. Dies bestätigt auf Nachfrage auch der Bauernverband.</p> <p>Die Anlage wird vom Eigentümer der Fläche geplant und auch von diesem selbst betrieben. Die Einnahmen dienen somit der Unterstützung eines landwirtschaftlichen Betriebs.</p> <p>Die Anlage wird vom Eigentümer des Hofes geplant und auch von diesem selbst betrieben. Die Anlage schränkt somit den Hof nicht ein, sondern ermöglicht im Gegenteil die Entwicklung eines weiteren Standbeins für den Betrieb.</p> <p>Die Anregung wird an den Vorhabenträger weitergegeben.</p> |

| Anregungen von | Inhalt der Anregungen   | Beschluss des Gemeinderats  |
|----------------|---|---|
|                | <p>Um den Flächenverbrauch zu minimieren, regen wir an, bevorzugt an bereits versiegelte Flächen sowie neu überplante Flächen "Integrierte Photovoltaik" auf Dächern, Parkplätzen, Fassaden, Lärmschutzwänden und über Verkehrswegen anzubringen. Dies führt zur Vermeidung von Flächennutzungskonflikten, Reduktion des Materialverbrauchs und lokaler Produktion mit ortsnaher Stromversorgung.</p> <p>Wir bitten darum, bei der Auswahl geeigneter Flächen für evtl. notwendige vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Flächenbewirtschafter frühzeitig in die Planung einzubeziehen. Wir bitten zu prüfen, ob die CEF- und Kompensationsmaßnahmen in dem überplanten Gebiet ausgeführt werden können.</p> <p>Um Verschattung und andere Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Kulturen zu vermeiden, ist mit Anpflanzungen, die in Verbindung mit den geplanten Maßnahmen stehen, ein ausreichender Abstand zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen einzuhalten, der mindestens den Erfordernissen nach dem Nachbarrecht Baden-Württemberg entspricht.</p> <p>Durch die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen können auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen wie z.B. Stäube, Geruch, Lärm und Pflanzenschutzmittelabdrift im Sinne des § 906 BGB nicht ausgeschlossen werden und sind durch die geplante Nutzung hinzunehmen.</p> <p>Während und nach den Baumaßnahmen ist die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs durchgängig zu gewährleisten. Die landwirtschaftlichen Zufahrten und evtl. Überfahrtsrechte sollten berücksichtigt und gesichert werden.</p> <p>Auf vorhandene Drainagen ist zu achten. Eine Durchschneidung ist zu vermeiden. Wo dies nicht möglich ist, muss das Dränsystem wieder sach- und fachgerecht hergestellt werden. Beschädigungen von Drainagen durch Baumaßnahmen im Boden sind vom Verursacher zu beheben.</p> <p>Da derzeit nicht von einem Rückbau auszugehen ist, sehen wir einen dauerhaften Verlust für die Landwirtschaft. Daraus ergibt sich eine Flächenkonkurrenz, die sich in der Zukunft nicht entspannen wird. Durch die Überplanung als SO-Gebiet werden hier veränderte rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, auch zum Nachteil der Landwirtschaft.</p> | <p>Auf die seit 01.05.2022 geltende Rechtslage wird verwiesen. Danach besteht eine Verpflichtung zur Installation von Photovoltaikanlagen auf neu gebauten Gebäuden und Parkplätzen ab 35 Stellplätzen, sowie bei grundlegenden Dachsanierungen.</p> <p>Kenntnisnahme. Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.</p> <p>Die Anlage grenzt an Feldwege und einen Bachlauf an. Es werden somit automatisch ausreichende Abstände eingehalten.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen.</p> <p>Die Anlage wird über die bestehenden Feldwege erschlossen, welche während des Baus und Betriebs weiterhin uneingeschränkt nutzbar sein werden. Überfahrtsrechte sind nicht notwendig.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung im Zuge der Bauausführung.</p> <p>Eine Rückbauverpflichtung ist festgesetzt. Diese umfasst auch die Wiederherstellung der bisherigen Nutzung.</p> |

| Anregungen von | Inhalt der Anregungen   | Beschluss des Gemeinderats  |
|----------------|---|---|
|                | <p>Wir regen an, im Bebauungsplan eine Regelung bezüglich der Reinigung der Solarmodule und zulässiger Reinigungsmittel schriftlich zu fixieren.</p> <p>Die Verwertung der Mahd/Grünschnitt sollte gesichert sein, damit von einer landwirtschaftlichen Nutzung ausgegangen werden kann. Eine Beweidung der Fläche ist durchaus als positiv zu sehen.</p> <p>Um den Flächenverbrauch zu minimieren bitten wir zu prüfen, ob die Umzäunung mit vertikalen PV-Modulen zur Energiegewinnung ausgestattet werden können.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme ist zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, da weder CEF- noch die Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich aus den Unterlagen hervorgehen.</p> <p>Oberirdische Gewässer/ Hochwasserschutz<br/>Hochwasser</p> <p>Die Hochwassersituation am Riedergraben wurde durch die Hochwassergefahrenkarten nicht erfasst. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei entsprechenden Abflussverhältnissen in Verbindung mit der vorhandenen Verdolung (Hoffläche Weingut Schäfer) am Riedergraben es zu einer Ausbordung aus dem Gewässerbett kommen kann (vgl. Ergebnisse aus der Starkregenuntersuchung).</p> <p>Gewässerrandstreifen</p> <p>Der durch den Bebauungsplan "Photovoltaikanlage im Rieder" abgegrenzte Bereich wird durch den Riedergraben (Gewässer II. Ordnung) durchflossen.</p> <p>Gemäß § 38 Abs. 3 Nr. 3 WHG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 WG ist im Innenbereich ein fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen vorzuhalten. Als sog. Schutzstreifen dient der Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion eines Gewässers.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante (§ 38 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz).</p> | <p>Dies wird nicht als sinnvoll erachtet, da die Unschädlichkeit der Reinigungsmittel in deren Zulassungsverfahren nachgewiesen werden muss.</p> <p>Es wird derzeit geplant, die Fläche zu beweiden. Für den Fall, dass doch eine Mahd vorgenommen werden muss, wurde eine entsprechende Festsetzung aufgenommen.</p> <p>Dies ist nicht sinnvoll, da der Zaun aus Gründen des Landschaftsbildes transparent wirkend geplant wird.</p> <p>Es werden weder CEF-Maßnahmen noch sonstige, externe Ausgleichsmaßnahmen notwendig.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Risiko liegt beim Betreiber der Anlage und wird von diesem hingenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen wird berücksichtigt und ist festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |

| Anregungen von | Inhalt der Anregungen  | Beschluss des Gemeinderats  |
|----------------|--|---|
|                | <p>Im Falle des Riedergrabens ist eine ausgeprägte Böschungsoberkannte vorhanden, der vorgegeben Gewässerrandstreifen ist ab hier zu bemessen. Des Weiteren wird der Einzugsbereich des Riedergrabens durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Zwecks Reduzierung des Eintrages von Erosionsmaterials in den Riedergraben wird daher angeregt den Gewässerrandstreifen auf der gesamten Breite von 5 Meter als eine durchgehend bepflanzter Grün- / Blühstreifen zu entwickeln.</p> <p>Nach § 29 Abs. 2 Wassergesetz Baden-Württemberg und § 38 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz ist im Gewässerrandstreifen verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln,</li> <li>- die Errichtung und Erweiterung von baulichen und sonstigen Anlagen soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind (hierzu gehört unter anderem das Erhöhen oder Vertiefen der Geländeoberfläche, die Errichtung von Mauern, Wäll und sonstigen Zaunanlagen, die Errichtung von Geräte- und Gartenschuppen, die Herstellung von Terrassen, etc.),</li> <li>- die Umwandlung von Grünland in Ackerland,</li> <li>- das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme erfolgt im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,</li> <li>- der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ...,</li> <li>- die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.</li> </ul> <p>Starkregen<br/>Eine Starkregenisikobewertung liegt nicht vor.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, 18.02.1999 - III ZR 272/96) eine Kommune bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Auswirkungen von Starkregen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen hat.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |

| Anregungen von | Inhalt der Anregungen   | Beschluss des Gemeinderats  |
|----------------|---|---|
|                | <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist durch die Stadt Lauffen die Auswirkungen des Vorhabens auf die vorherrschende Starkregensituation zu erfassen, zu bewerten und darzulegen.</p> <p>Hierbei gilt, gemäß § 37 Abs. 1 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Weiterhin darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. Die Auswirkungen einer evtl. Um- oder Ableitung von Starkregen ist auch bei den Unterliegern nachzuweisen.</p> <p>Grundwasser/Altlasten/Boden<br/>Grundwasser<br/>Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.</p> <p>Wir empfehlen im Textteil des Bebauungsplans auf allgemeine Belange des Grundwassers und gesetzliche Regelungen zum Grundwasserschutz hinzuweisen.</p> <p>Bodenschutz<br/>Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes gegen das Vorhaben keine Bedenken. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz und § 1a Baugesetzbuch zu bewerten und möglichst schutzgutbezogen auszugleichen.</p> <p>Um den Eingriff in das Schutzgut Boden weitestgehend zu minimieren, sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Umsetzung von Vorhaben hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Bodenschutz zu erfolgen. Auf die DIN 19639 "Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben" sowie die DIN 19731 "Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial" wird hingewiesen.</li> <li>- Baubedingte Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind zu minimieren und es ist ein möglichst schonender Umgang mit der Materie zu gewährleisten.</li> </ul> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Da keine großflächige Versiegelung zu erwarten ist und sich die Situation bei wild abfließendem Oberflächenwasser nicht verändert, wird nicht mit einer Verschlechterung der Situation gerechnet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen.</p> <p>Eine entsprechende Festsetzung wurde aufgenommen.</p> |

| Anregungen von | Inhalt der Anregungen   | Beschluss des Gemeinderats  |
|----------------|---|---|
|                | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine möglichst hochwertige Verwendung des Bodenmaterials ist anzustreben. Oberboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Als Zwischenlager sind Bodenmieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten.</li> <li>- Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.</li> <li>- Die Maßnahme wirkt auf nicht versiegelte und unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar ein. Daher ist vom Vorhabenträger dieser Erschließungsmaßnahmen (gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG) ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept soll bei der Planung und Ausführung von Vorhaben einen sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit dem Schutzgut Boden gewährleisten (vgl. § 2 Abs. 2 BBodSchG). Das Bodenschutzkonzept ist entsprechend der Vorgaben der DIN 19639 durch einen Sachverständigen im Bereich Bodenschutz anzufertigen.</li> <li>- Das Bodenschutzkonzept ist dem Landratsamt Heilbronn, Amt für Bauen und Umwelt, sechs Wochen vor Umsetzung von Erschließungsmaßnahmen zur Plausibilitätsprüfung und Zustimmung vorzulegen.</li> <li>- Der Beginn der Erschließungsmaßnahme ist dem Landratsamt Heilbronn, Amt für Bauen und Umwelt rechtzeitig vorher mitzuteilen.</li> <li>- Nach Abschluss der Erschließungsmaßnahmen ist vom Vorhabenträger der Nachweis zu erbringen, dass das Bodenschutzkonzept ordnungsgemäß umgesetzt wurde.</li> </ul> <p>Altlasten<br/>Im Plangebiet gibt es keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.</p> | <p>Die bereits vorhandene Festsetzung wurde ergänzt.</p> <p>Dies ist bereits festgesetzt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |

| Anregungen von                                  | Inhalt der Anregungen  | Beschluss des Gemeinderats |  |                  |                    |          |          |                             |          |          |                             |          |          |                             |          |          |                             |          |          |   |
|---|--|----------------------------|--|------------------|--------------------|----------|----------|-----------------------------|----------|----------|-----------------------------|----------|----------|-----------------------------|----------|----------|-----------------------------|----------|----------|---|
| 20. Gemeinde Kirchheim am Neckar vom 28.07.2023 | Aufgrund der Sitzungspause können wir zu der frühzeitigen Beteiligung des o.g. Bebauungsplanverfahren leider keine Stellungnahme abgeben. Wir werden uns bei Bedarf im weiteren Verfahrensschritt beteiligen.  | Kenntnisnahme.             |  |                  |                    |          |          |                             |          |          |                             |          |          |                             |          |          |                             |          |          |   |
| 21. Stadtwerke Lauffen a.N. GmbH vom 10.08.2023 | <p><b>Bebauungsplan</b></p> <p>Seitens der Stadtwerke Lauffen am Neckar bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan.</p> <p><b>Allgemein</b></p> <p>Die innerhalb des Bebauungsplans geplanten Straßen sind so breit auszulegen, dass allen Ver- und Entsorgungsträger für Ihre Anlagen, unter Einhaltung der entsprechenden Abstände, ausreichend Raum zur Verfügung steht. Generell ist ein Abstand unserer Anlagen von mindestens 0,4 m zu anderen Leitungsträgern und zu Pflanzungen von 2,5 m einzuhalten.</p> <p>Nach DVGW-Arbeitsblatt, W 400-1, gilt Folgendes:</p> <p>Der erforderliche Versorgungsdruck im versorgungstechnischen Schwerpunkt einer Druckzone richtet sich nach der überwiegenden ortsüblichen Geschosshöhe der Bebauung dieser Zone (siehe Tabelle 1). Netze sind so zu bemessen, dass folgender Versorgungsdruck (Innendruck bei Nulldurchfluss in der Anschlussleitung an der Übergabestelle zum Verbraucher) nicht unterschritten wird.</p> <p><b>Tabelle 1 – Versorgungsdrücke (SP)</b></p> <table border="1" data-bbox="584 963 1323 1426"> <thead> <tr> <th></th> <th>neue Netze bzw. signifikante Erweiterung bestehender Netze</th> <th>Bestehende Netze</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>für Gebäude mit EG</td> <td>2,00 bar</td> <td>2,00 bar</td> </tr> <tr> <td>für Gebäude mit EG und 1 OG</td> <td>2,50 bar</td> <td>2,35 bar</td> </tr> <tr> <td>für Gebäude mit EG und 2 OG</td> <td>3,00 bar</td> <td>2,70 bar</td> </tr> <tr> <td>für Gebäude mit EG und 3 OG</td> <td>3,50 bar</td> <td>3,05 bar</td> </tr> <tr> <td>für Gebäude mit EG und 4 OG</td> <td>4,00 bar</td> <td>3,40 bar</td> </tr> </tbody> </table> |                            | neue Netze bzw. signifikante Erweiterung bestehender Netze | Bestehende Netze | für Gebäude mit EG | 2,00 bar | 2,00 bar | für Gebäude mit EG und 1 OG | 2,50 bar | 2,35 bar | für Gebäude mit EG und 2 OG | 3,00 bar | 2,70 bar | für Gebäude mit EG und 3 OG | 3,50 bar | 3,05 bar | für Gebäude mit EG und 4 OG | 4,00 bar | 3,40 bar | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Es sind keine Straßen im Plangebiet geplant, die Erschließung erfolgt über bestehende Feldwege.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Anlage benötigt keine Wasserversorgung.</p> |
|   | neue Netze bzw. signifikante Erweiterung bestehender Netze   | Bestehende Netze           |  |                  |                    |          |          |                             |          |          |                             |          |          |                             |          |          |                             |          |          |   |
| für Gebäude mit EG                              | 2,00 bar   | 2,00 bar                   |  |                  |                    |          |          |                             |          |          |                             |          |          |                             |          |          |                             |          |          |   |
| für Gebäude mit EG und 1 OG                     | 2,50 bar   | 2,35 bar                   |  |                  |                    |          |          |                             |          |          |                             |          |          |                             |          |          |                             |          |          |   |
| für Gebäude mit EG und 2 OG                     | 3,00 bar   | 2,70 bar                   |  |                  |                    |          |          |                             |          |          |                             |          |          |                             |          |          |                             |          |          |   |
| für Gebäude mit EG und 3 OG                     | 3,50 bar   | 3,05 bar                   |  |                  |                    |          |          |                             |          |          |                             |          |          |                             |          |          |                             |          |          |   |
| für Gebäude mit EG und 4 OG                     | 4,00 bar   | 3,40 bar                   |  |                  |                    |          |          |                             |          |          |                             |          |          |                             |          |          |                             |          |          |   |

| Anregungen von | Inhalt der Anregungen  | Beschluss des Gemeinderats  |
|----------------|--|---|
|                | <p>Bei höheren Gebäuden ist im Bedarfsfall eine Hausdruckerhöhungsanlage für die oberen Stockwerke vorzusehen.</p> <p>Bei geplanten Löschwasseranlagen müssen grundsätzlich drucklose Zwischenbehälter und/oder ein Systemtrenner eingebaut werden.</p> <p>Falls Rohrnetze auf dieser Grundlage bemessen werden, steht bei normgerechter Bemessung und Ausführung der Wasserverbrauchsanlagen ein Mindestdruck von 1 bar an der ungünstigst gelegenen Zapfstelle zur Verfügung.</p> <p>Diese anzustrebende Versorgungsdrücke können bei Spitzenverbrauch an wenigen Stunden des Jahres kurzfristig unterschritten werden. Außerdem können wirtschaftliche Gründe gegen eine generelle Verhaltung dieser Drücke bei historisch gewachsenen Versorgungsfällen sprechen.</p> <p>Für einzelne hoch- oder tiefgelegene Gebäude sollten keine Druckzonen eingerichtet werden. In ausgeprägten Hochlagen ist ein Abfall des Überdruckes auf 0,5 bar an der höchstgelegenen Entnahmestelle während der Zeit des höchsten Verbrauches nicht immer vermeidbar. Unter diesen Voraussetzungen können die angegebenen Werte bei neuen Netzen um 0,5 bar verringert werden.</p> <p><b>Schlussbestimmung</b></p> <p>Eine weitergehende technische Stellungnahme kann erst dann abgegeben werden, wenn uns die entsprechenden Detailplanungsunterlagen vorliegen. Wir bitten um rechtzeitige Beteiligung an Ihren weiteren Planungen.</p> <p>Damit die Heilbronner Versorgungs GmbH Ihrerseits die hierfür erforderlichen Finanzmittel bereitstellen und die nötigen technischen Vorbereitungen treffen können, bitten wir um Benachrichtigung und Vorlage Ihrer Detailplanung mindestens zwölf Monate vor Baubeginn.</p> <p>Sollten Sie noch Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, steht Ihnen unser Netzingenieur, Herr Brosi, unter ☐ 07131 / 56-2570, Handy 0172 / 6350461, E-Mail: b.brosi@hnvg.de, jederzeit gerne zur Verfügung.</p> | <p>Kenntnisnahme. Die Anlage benötigt keine Wasserversorgung.</p> |

**Lauffen am Neckar**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
"Photovoltaikanlage im Rieder"**

Umweltbericht

**roosplan**   
Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4  
71522 Backnang  
Tel.: 07191 – 73529 - 0  
[info@roosplan.de](mailto:info@roosplan.de)  
[www.roosplan.de](http://www.roosplan.de)

**Auftraggeber:**

Privatkellerei Eberbach-Schäfer  
Im Rieder 6  
74348 Lauffen am Neckar

**Auftragnehmer:**

roosplan  
Stadt- und Landschaftsplanung

Adenauerplatz 4  
71552 Backnang

Projektleitung:

Dr. Miriam Pfäffle, Dipl.- Biologin

Projektbearbeitung:

Janica Stohler, B. Eng. Landschaftsplanung u. Naturschutz

Projektnummer:

23.061

Datum:

09.08.2023

| INHALT   | SEITE     |
|--|-----------|
| <b>1 Einleitung .....</b>  | <b>1</b>  |
| 1.1 Inhalt, Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans .....   | 1         |
| 1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten<br>Ziele des Umweltschutzes .....  | 2         |
| <b>2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....</b>   | <b>5</b>  |
| 2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen<br>Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die<br>voraussichtlich erheblich beeinflusst werden .....   | 5         |
| 2.1.1 Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen,<br>Boden, Wasser, Luft, Klima, Fläche sowie die Landschaft und das<br>Landschaftsbild und die Naherholung .....   | 5         |
| 2.1.2.1 Schutzgut Boden .....  | 6         |
| 2.1.2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere .....   | 10        |
| 2.1.2.2.1 Artenschutz .....  | 13        |
| 2.1.2.3 Schutzgut Wasser .....   | 13        |
| 2.1.2.4 Schutzgut Luft und Klima .....   | 14        |
| 2.1.2.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung .....   | 15        |
| 2.1.2.6 Schutzgut Fläche .....   | 16        |
| 2.1.2 Betroffenheit von Schutzgebieten .....   | 18        |
| 2.1.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit<br>sowie die Bevölkerung insgesamt .....   | 18        |
| 2.1.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter .....   | 19        |
| 2.1.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen<br>und Abwässern .....  | 19        |
| 2.1.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung<br>von Energie .....   | 19        |
| 2.1.7 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen,<br>insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts .....  | 20        |
| 2.1.8 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch<br>Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der<br>Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht<br>überschritten werden dürfen ..... | 20        |
| 2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes<br>nach 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4 .....   | 21        |
| 2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung<br>und bei Nichtdurchführung der Planung (sog. Nullvariante) .....  | 21        |
| 2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter<br>Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans .....  | 21        |
| <b>3 Zusätzliche Angaben .....</b>   | <b>22</b> |
| 3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen<br>Verfahren bei Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der<br>Zusammenstellung der Angaben .....   | 22        |
| 3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings .....   | 22        |
| 3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung .....  | 23        |

|                               |           |
|-------------------------------|-----------|
| <b>Anhang .....</b>           | <b>24</b> |
| A.1 Digitale Flurbilanz ..... | 24        |
| A.2 Biotypen Bestand .....    | 25        |
| A.2 Biotypen Planung .....    | 26        |

# **1 Einleitung**

## **1.1 Inhalt, Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans**

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Stadt Lauffen am Neckar plant die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage im Rieder“ zwischen Lauffen am Neckar und Nordheim in Zusammenarbeit mit einem privaten Investor, welcher Eigentümer und Bewirtschafter der Fläche ist. Hierdurch kann die Stadt einen Beitrag zur klimaneutralen Energieerzeugung leisten. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat 2011 beschlossen, dass das Land seine Anstrengungen in Bezug auf erneuerbare Energie verstärken muss und so zur führenden Energie- und Klimaschutzregion werden soll. Durch das hohe Potenzial der solaren Strahlung, sind Photovoltaikanlagen ein zentraler Bestandteil bei der Umstellung auf eine regenerative Energieversorgung. Das Land Baden-Württemberg sieht vor bis 2050 etwa 80 % seines Stroms durch erneuerbare Energien zu generieren. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung der Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden, wodurch die Gemeinde die Realisierung von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung unterstützen kann. Das Plangebiet umfasst eine Größe von etwa 1,5 ha auf den Flst.-Nr. 1879 und 1882 der Gemarkung Lauffen.

Die ausgearbeiteten Festsetzungen und Angaben bezüglich des Sondergebiets Photovoltaik sind die Folgenden (vgl. Tab. 1).

**Tab. 1: Festsetzungen und Angaben über den Standort sowie Art und Umfang des geplanten Vorhabens**

|                       | Angaben  |                           |
|-----------------------|--|---------------------------|
| <b>Festsetzungen</b>  | <p><b>Art und Maß der baulichen Nutzung</b> sind gemäß der planungsrechtlichen Festsetzungen § 9 (1) BauGB und § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt:</p> <p><b>Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik (SO).</b> Zulässig sind Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie (Photovoltaik-Anlagen) sowie zweckgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur (Transformator, Trennungseinrichtung, Einfriedungen) entsprechend dem Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers. Sämtliche baulichen und sonstigen Anlagen sind nach Ende der Nutzungszeit zurückzubauen und die Fläche ist gemäß der derzeitigen Nutzung wiederherzustellen. Die maximale Gesamthöhe der Solarmodule wird auf 3,20 m über dem bestehenden Geländeniveau festgesetzt. Die maximale Gesamthöhe der Technikgebäude (Gebäude für Transformator und Trennungseinrichtung) wird auf 3,00 m über dem bestehenden Geländeniveau festgesetzt.</p> |                           |
| <b>Standort</b>       | <p>Landwirtschaftlich genutzte Fläche zwischen Lauffen und Nordheim, auf drei Seiten von einem Gras-/Erdweg umgeben mit anschließendem Weinbau und Beerenstrauchkulturen. Im Osten befinden sich Privatgebäude. Südlich verläuft der Riedergraben.</p> <p>Die Erschließung erfolgt über bestehende Feldwege.</p>   |                           |
| <b>Art und Umfang</b> | <b>Geltungsbereich</b>   | ca. 10.561 m <sup>2</sup> |
|                       | Sondergebietsfläche (inkl. Grünland zwischen Solarmodulen)   | ca. 9.370 m <sup>2</sup>  |
|                       | Gewässerrandstreifen   | ca. 1191 m <sup>2</sup>   |

## 1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

In der nachfolgenden Tabelle sind die, in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, festgelegten Ziele des Umweltschutzes aufgelistet.

**Tab. 2: Ziele des Umweltschutzes**

| Fachgesetze und Fachpläne  | Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung bei der Planaufstellung  |
|--|--|
| <p><b>BBodSchG (1998)</b><br/>Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz</p> <p>in Verbindung mit</p> <p><b>BBodSchV (1999)</b><br/>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung</p> | <p>Ziel ist die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungsmaßnahmen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Bodenversiegelung wird durch die Festsetzungen im Bebauungsplan auf ein Mindestmaß reduziert.</p> <p>Defekte Solarpaneele, sind wenn möglich dem Recycling zuzuführen und ansonsten entsprechend ihren beinhaltenen Schadstoffen vorschriftsmäßig zu entsorgen. Das Verhindern einer Kontamination der Umwelt durch Schadstoffe, ist nach derzeitigem Stand der Forschung bei ordnungsgemäßem Betrieb und funktionstüchtigen Versiegelungen der Solarmodule nur mit bleifreien Lötzinnen gewährleistet.</p> |

| Fachgesetze und Fachpläne   | Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung bei der Planaufstellung  |
|---|--|
| <p><b>BImSchG (2013)</b><br/>Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz</p> <p>in Verbindung mit</p> <p><b>TA Luft (2002)</b><br/>Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)</p> <p>und</p> <p><b>TA Lärm (1998)</b><br/>Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)</p> | <p>Ziel ist der Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Dabei steht die Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft im Mittelpunkt, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.</p> <p>Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sind bei ordnungsgemäßigem Betrieb nicht zu erwarten. Insofern ist der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen Rechnung getragen. Ein hohes Schutzniveau für die Umwelt ist sichergestellt.</p> <p>Erhöhte Lärmemissionen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.</p> |
| <p><b>BNatSchG (2009)</b><br/>Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz</p> <p>in Verbindung mit</p> <p><b>NatSchG (2015)</b><br/>Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft</p>  | <p>Ziel ist der allgemeine Schutz von Natur und Landschaft sowie der Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotop. Sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, die Minimierung und den Ausgleich über das Verfahren des Baugesetzbuchs zu entscheiden.</p> <p>Es wurden im Plangebiet Maßnahmen zur Minimierung festgesetzt. Ein externer Ausgleich ist nicht erforderlich.</p>   |
| <p><b>WHG (2009)</b><br/>Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009</p> <p>in Verbindung mit</p> <p><b>WG BW (2013)</b><br/>Wassergesetz für Baden-Württemberg</p>   | <p>Ziel ist, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen und zu entwickeln.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet.</p> <p>Direkt südlich angrenzend an das Plangebiet verläuft der Riedergraben, welcher nur periodisch Wasser führt.</p> <p>Oberflächenwasser wird ortsnah über die belebte Bodenschicht versickert.</p>   |
| <p><b>Regionalplan Heilbronn-Franken (2020)</b><br/>Regionalverband Heilbronn-Franken</p>   | <p>Im Regionalplan befindet sich die Fläche innerhalb eines Regionales Grünzugs sowie in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung. Die Fläche liegt zwischen Nordheim und Lauffen im Norden und Süden sowie dem Neckar und einer Stadtbahnlinie im Osten und der L1105 als Straße für den regionalen Verkehr.</p> <p>Gemäß der Teilfortschreibung Photovoltaik des Regionalplans</p>  |

| Fachgesetze und Fachpläne  | Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung bei der Planaufstellung  |
|--|--|
|  | (verbindlich seit dem 03. Juli 2006) liegt das Plangebiet nicht in einem Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen. Aktuell läuft eine Teilfortschreibung des Regionalplans – Solarenergie, diese befindet sich in der Aufstellung.  |
| <b>Flächennutzungsplan 2. Fortschreibung (2035) (Planstand: Feststellung)</b><br>vVG Lauffen | Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Umgebend befinden sich Flächen für Weinbau. Die Privatkellerei wird als Aussiedlerhof verzeichnet. Entlang des Riedergrabens wird eine nicht näher definierte Leitung dargestellt. Etwas weiter südlich der Fläche befinden sich mehrere Bodendenkmale. |

## 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die folgende Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden, umfasst gem. Anlage 1 BauGB Angaben zu:

1. **Bestandsaufnahme** der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
2. **Prognose** über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
3. geplante **Maßnahmen** zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
4. in Betracht kommende anderweitige **Planungsmöglichkeiten**, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

### 2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Im Zuge der Bestandsaufnahme wurden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wurden sowohl der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden als auch für das Schutzgut Pflanzen und Tiere bilanziert.

*Europäische Vogelschutzgebiete* im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB) und Gebiete von *gemeinschaftlicher Bedeutung* werden von der zu betrachtenden Planung nicht tangiert. Darüber hinaus sind bei ordnungsgemäßigem Betrieb und sachgerechter Entsorgung defekter Solarmodule, keine *umweltbezogenen* Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu erwarten.

Die im Folgenden dargestellten Bewertungen bzw. Bilanzierungen erfolgen anhand der einschlägigen Literatur bzw. Bewertungsverfahren.

#### 2.1.1 Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Fläche sowie die Landschaft und das Landschaftsbild und die Naherholung

Nachfolgend werden die planungsrelevanten Schutzgüter „Boden“, „Pflanzen und Tiere“, „Wasser“, „Luft und Klima“ „Landschaftsbild und Erholung“ und „Fläche“ betrachtet. Die Schutzgüter „Wasser“, „Luft und Klima“, „Landschaftsbild und Erholung“ sowie „Fläche“ werden verbal-argumentativ beurteilt. Die Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“ sowie „Boden“ werden anhand vorliegender Daten einer rechnerischen Prüfung unterzogen und das Ergebnis in Ökopunkten dargelegt. Der Umfangsbereich für die Schutzgutbewertung erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans.

### 2.1.2.1 Schutzgut Boden

Die Bodenbewertung erfolgt auf Grundlage der durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) für diesen Bereich angenommenen Schätzung der Bodenfunktionen für landwirtschaftliche Nutzflächen. Als Bewertungsgrundlage wurde das Heft "Bodenschutz 23" von 2010 - "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit" sowie "Bodenschutz 24" von 2012 - "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) sowie das Verfahren zur Bodenbewertung im Rahmen der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg (ÖKVO) herangezogen. Das Plangebiet liegt in den bodenkundlichen Einheiten „Tiefes kalkhaltiges Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen“ (f45), „Kalkhaltiger Rigosol und Pararendzina-Rigosol aus lösshaltiger Fließerde“ (f70) und „Pararendzina-Rigosol aus Löss“ (f72)<sup>1</sup>.

Die Schätzwerte der Bodenfunktionen unter landwirtschaftlicher Nutzfläche ergeben sich wie folgt:

Tiefes kalkhaltiges Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen (f45):

Natürliche Bodenfruchtbarkeit: 3,5

Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: 3,0

Filter und Puffer für Schadstoffe: 4,0

Gesamtbewertung der Bodenfunktionen: 3,5 (hoch bis sehr hoch)

Kalkhaltiger Rigosol und Pararendzina-Rigosol aus lösshaltiger Fließerde (f70):

Natürliche Bodenfruchtbarkeit: 2,5

Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: 2,0

Filter und Puffer für Schadstoffe: 3,5

Gesamtbewertung der Bodenfunktionen: 2,67 (hoch)

Pararendzina-Rigosol aus Löss (f72):

Natürliche Bodenfruchtbarkeit: 3,5

Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: 3,0

Filter und Puffer für Schadstoffe: 3,0

Gesamtbewertung der Bodenfunktionen: 3,17 (hoch)

Abb. 1 zeigt die räumliche Lage des Geltungsbereichs innerhalb der bodenkundlichen Einheiten. Insgesamt handelt es sich im Plangebiet um einen Bodenkörper von hoher Bedeutung (Tab. 3).

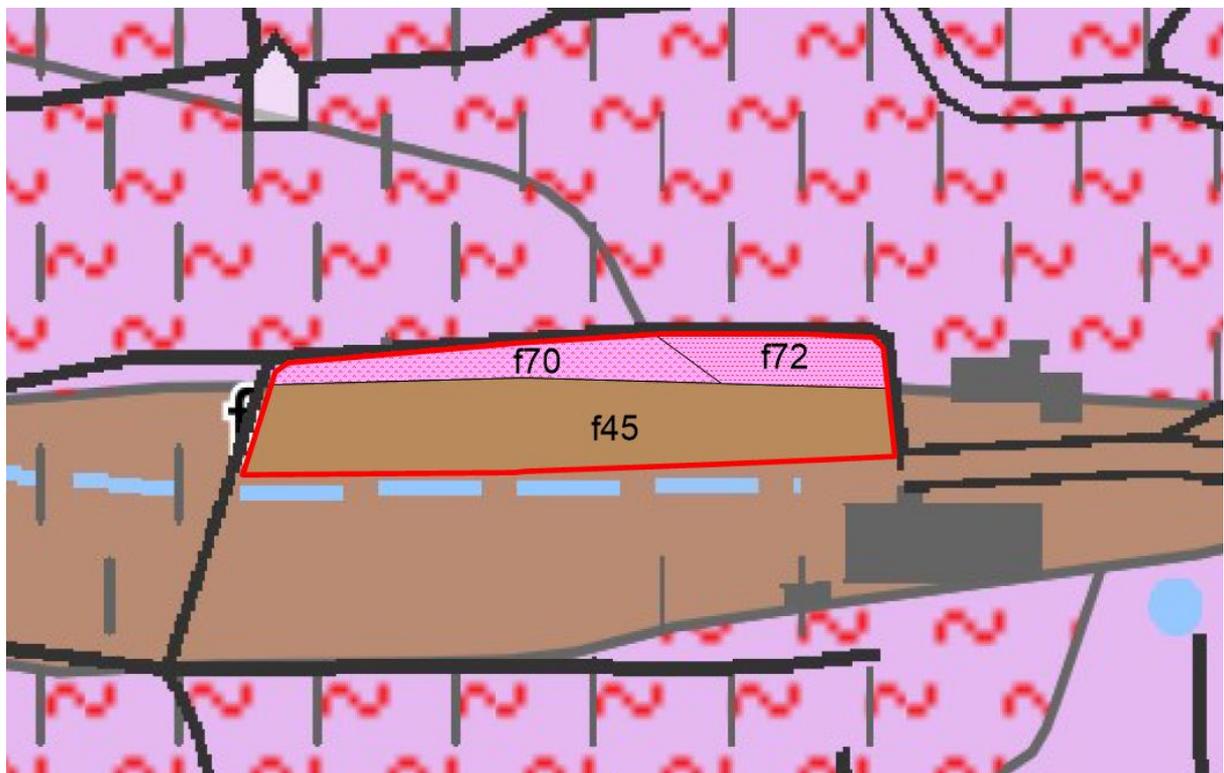
<sup>1</sup> LGRB (2023): Kartenviewer, Bodenkarte 1: 50.000 (GeoLa BK50), Bodenkundliche Einheiten

**Tab. 3: Bodenbewertung und Wertstufen nach „Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW)**

Erläuterungen: nB - natürliche Bodenfruchtbarkeit, AiW - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, FP - Filter und Puffer für Schadstoffe

Bewertungsklassen: 0 - keine, 1 - gering, 2- mittel, 3 - hoch, 4 - sehr hoch

| Bodenkundliche Einheit | rel. Fläche | nB          | AiW         | FP          | Wertstufe   |
|------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
|                        | [%]         |             |             |             |             |
| f45                    | 69          | 3,5         | 3,0         | 4,0         | <b>3,50</b> |
| f70                    | 18          | 2,5         | 2,0         | 3,5         | <b>2,67</b> |
| f72                    | 13          | 3,5         | 3,0         | 3,0         | <b>3,17</b> |
|                        |             | <b>3,32</b> | <b>2,82</b> | <b>3,78</b> | <b>3,31</b> |



**Abb. 1: Bodenkundliche Einheiten innerhalb des Geltungsbereichs (rote Markierung), ohne Maßstab;** Kartengrundlage: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (2021), Kartenviewer, URL: <https://maps.lgrb-bw.de/>

Natürlich anstehende Böden sind grundsätzlich ein wertvolles Schutzgut, da diese im Rahmen der Bodenentstehung (Pedogenese) über lange Zeiträume durch komplexe biochemische und physikalische Prozesse entstanden sind und wichtige Funktionen im Wasser-, Nährstoff- und Klimahaushalt erfüllen. Strukturveränderungen von Böden durch Versiegelung, Verlagerung und Abgrabung führen zum teilweisen oder sogar zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen, insbesondere durch Beeinträchtigung oder Zerstörung des humusreichen Oberbodens.

Die Böden finden sich auf einer Acker- und Grünlandfläche. Der Geltungsbereich liegt vollständig in der Vorrangflur der digitalen Flurbilanz (siehe Anhang A.1). Bei der Vorrangflur handelt es sich um besonders landbauwürdige Flächen, die zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Durch die Nutzung der Flächen als Solarpark geht die Möglichkeit der Nutzung der Fläche als konventionelles Ackerland verloren. Die Nutzung der Fläche als Grünland bleibt hingegen erhalten. Die Hangneigung im Plangebiet liegt im Mittel bei etwa 5-6 %. Die Erosionsgefährdung durch Wasser wird im Plangebiet als hoch (3,0 - < 6,0 t/ha/a) bis sehr hoch (> = 6,0 t/ha/a) eingestuft.<sup>2</sup> Auf den Nachbarflächen ist die Gefährdung durch Wassererosion unterschiedlich ausgeprägt von sehr gering bis sehr hoch. Einflussgrößen für die Erosionsanfälligkeit eines Bodens bestimmen generell Parameter wie die Bodenart, der Humusgehalt, der Grad der Vegetationsbedeckung, Hanglänge und -neigung, sowie die Nutzungsart.

Durch den Eingriff werden hochwertige Böden in Anspruch genommen. Der Versiegelungsgrad steigt durch die Solarmodulverankerungen und technische Anlagen wie das Trafohäuschen geringfügig auf maximal 0,5 % der Fläche also etwa 53 m<sup>2</sup>. In diesen Bereichen gehen die Bodenfunktionen der unversiegelten Böden vollständig verloren. Der verbleibende „Restboden“ und seine Bodenfunktionen bleiben erhalten und ermöglichen Pflanzenwachstum. Mit betriebsbedingten Auswirkungen, die den Boden dauerhaft und erheblich beeinträchtigen, ist unter Beachtung der sachgemäßen Verwendung von Solarmodulen mit bleifreiem Lötzinn und der Entsorgung defekter oder nicht mehr gebrauchten Solarmodule nicht zu rechnen.

Im Rahmen der baulichen Tätigkeiten wird der Boden innerhalb des Geltungsbereiches vorübergehend befahren. Sollte eine bereichsweise Abtragung und Zwischenlagerung erfolgen, ist der Boden wieder einzubauen. Dabei sind die einschlägigen Richtlinien zu beachten<sup>3</sup>. Die nicht bebauten bzw. überformten Flächen sind nach Abschluss der Bautätigkeiten fachgerecht vor allem gegen Verdichtung zu rekultivieren, so dass erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Beeinträchtigungen des Bodens durch auslaufende Schadstoffe (Öle, Schmierstoffe, Treibstoffe u.a.) sind bei sachgerechter Wartung von Geräten und Maschinen sowie der Einhaltung sämtlicher Vorschriften und Richtlinien in der Regel ausgeschlossen.

Sollte Bodenabtrag erfolgen, ist dieser schonend und unter sorgfältiger Trennung von Ober- und Unterboden durchzuführen; die einschlägigen Gesetze (BodSchG) und Regelungen (DIN 18300, 18915, 19731) sind zu berücksichtigen. Der anfallende Bodenaushub ist zur Geländemodellierung wieder einzubauen. Ein Überschuss aus Bodenaushub ist zu vermeiden (§ 1a Abs. 2 BauGB und § 10 Nr. 3 Landesbauordnung für Baden-Württemberg). Die Bodenversiegelung ist durch die Festsetzungen im Bebauungsplan auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz ist für das Plangebiet ein Bodenschutzkonzept erforderlich, soweit die Einwirkfläche von 0,5 ha auf das Schutzgut Boden überschritten wird. Das Bodenschutzkonzept gewährleistet einen sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit den im Plangebiet anstehenden Böden. Eventuell anfallende Überschussmassen sollten einer möglichst hochwertigen Verwertung zugeführt werden. Unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 3 und Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist ein Erdmassenausgleich durchzuführen. Dabei sind durch die Festlegung von Straßen- und

---

<sup>2</sup> Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - Bodenerosion: Mittlerer langjähriger Bodenabtrag, berechnet mit der ABAG

<sup>3</sup> Adam, P. et.al. (1994), Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen, Luft Boden Abfall

Gebäudeniveaus die im Zuge des Bauvorhabens anfallenden Aushubmassen möglichst vor Ort zu verwenden. Sollten im Zuge der Erschließung Aushubmassen von mehr als 500 m<sup>3</sup> anfallen, so ist ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen. Dabei sind die anfallenden Erdmassen in einem Erdaushubverwertungskonzept getrennt nach humosem Oberboden, kulturfähigem Unterboden, sowie nicht kulturfähigem Unterboden anzugeben. Weiterhin sind Angaben zu den Massen des Wiedereinbaus, den Überschussmassen sowie deren Verwertungswegen im Rahmen des Erdaushubverwertungskonzepts erforderlich.

**Insgesamt kann die Beeinträchtigung des Schutzgut Bodens bei Verwendung von bleifreiem Lötzinn und ordnungsgemäßer Entsorgung defekter oder nicht mehr benötigter Solarmodule als sehr gering bewertet werden.**

Die Bewertung des Bodens im Plangebiet bzgl. des aktuellen Bestands und des zu erwartenden Zustands nach Umsetzung der Planung ist in Tab. 4 dargestellt.

**Tab. 4: Bewertung für das Schutzgut Boden – Bestand vs. Planung**

Erläuterungen: nB - natürliche Bodenfruchtbarkeit, AiW - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, FP - Filter und Puffer für Schadstoffe, WS - Wertstufe, ÖP - Ökopunkte  
 Bewertungsklassen: 0 - keine, 1 - gering, 2- mittel, 3 - hoch, 4 - sehr hoch

\*Die Umrechnung in ÖP pro m<sup>2</sup> erfolgt durch Multiplikation der Wertstufen (WS) mit dem Faktor 4.

**B = Bestand, P = Planung**

| Bodenkundliche Einheit | Nutzung                     | Fläche [F]<br>m <sup>2</sup> | Bewertung der Bodenfunktion |      |      |      | Ökopunkte          |           |             |
|------------------------|-----------------------------|------------------------------|-----------------------------|------|------|------|--------------------|-----------|-------------|
|                        |                             |                              | nB                          | AiW  | FP   | WS   | ÖP*/m <sup>2</sup> | ÖP gesamt |             |
| f45, f70, f72          | Acker, Grünland             | B                            | 10.561                      | 3,32 | 2,82 | 3,78 | <b>3,31</b>        | 4         | -139.828    |
|                        | Grünland, Ruderalvegetation | P                            | 10.508                      | 3,32 | 2,82 | 3,78 | <b>3,31</b>        | 4         | 139.126     |
|                        | Solarpaneelverankerung      | P                            | 53                          | 0,00 | 0,00 | 0,00 | <b>0,00</b>        | 4         | 0           |
| <b>Summe</b>           |                             |                              |                             |      |      |      |                    |           | <b>-702</b> |

Nach der Umsetzung der Planung entsteht für das Schutzgut Boden im Plangebiet ein **Verlust von 702 Ökopunkten**. Die Kompensation erfolgt schutzgutübergreifend in der Gesamtbilanz mit dem Schutzgut Pflanzen und Tiere.

### 2.1.2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Das Plangebiet liegt zwischen Lauffen am Neckar und Nordheim in einem durch Weinbau geprägten Landstrich. Im direkten Umfeld befinden sich keine Schutzgebiete außer in etwa 130 bis 230 m Entfernung geschützte Feldhecken und -gehölze. Etwa 600 m nordöstlich des Plangebiets befinden sich das Naturschutzgebiet (NSG) „Altneckar Horkheim“, das Landschaftsschutzgebiet „Horkheimer Insel“ und das FFH-Gebiet „Nördliches Neckarbecken“. Betriebs- und anlagebedingt sind keine Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen oder Schutzgebieten im nahen Umfeld des Geltungsbereichs zu erwarten.

Generell sind alle Biotoptypen gegenüber einer Überbauung sehr empfindlich. In der Regel sind hochwertige und/oder auf spezielle Standorte angewiesene Biotope, sowie Biotope, die einen langen Entwicklungszeitraum benötigen, schwierig bzw. nach einer Zerstörung gar nicht wiederherzustellen. Durch die Flächeninanspruchnahme sind baubedingt geringwertige Biotoptypen betroffen. Jedoch wird auch hier auf die Möglichkeit zum Rückbau und dadurch Wiederherstellung des Ursprungszustands hingewiesen.

Nach § 22 Abs. 2 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) i. V. m. § 21 BNatSchG haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Im Rahmen des Fachplans zum landesweiten Biotopverbund gilt es primär, vorhandene Kernflächen und Kernräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Suchräume bilden die übergeordnete Raumkulisse, in der Verbindungsflächen und -elemente gesichert, optimiert oder ggf. neu entwickelt werden sollen, um die Verbundraumfunktionen zu stärken. Zudem ist der Biotopverbund nach § 22 Absatz 4 NatSchG im Rahmen der Regionalpläne und der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern und die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind gemäß § 21 Absatz 4 BNatSchG durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern.

Nach dem aktualisierten Fachplan Landesweiter Biotopverbund mit dem Stand von 2020 liegen innerhalb des Plangebiets keine Kernflächen des Biotopsverbunds. Etwa 130 m östlich und 600 m westlich befinden sich Streuobstwiesen, die als Kernflächen mittlerer Standorte ausgewiesen sind. Die Suchräume verlaufen in südlicher Richtung. Etwa 420 m nördlich befindet sich ein Gebiet mit Trockenmauern, das als Kernfläche trockener Standorte gilt. Von diesem verlaufen Suchräume in östlicher und westlicher Richtung zu weiteren Trockenmauergebieten. Das Plangebiet wird nicht von diesen Suchräumen tangiert (Abb. 2).



**Abb. 2: Landesweiter Biotopverbund trockener, mittlerer und feuchter Standorte (2020), (Plangebiet = schwarze Umrandung);** Karten-grundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW, Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Bezüglich des Schutzguts Pflanzen und Tiere erfolgt eine Bilanzierung der Biotopstrukturen (Eingriff vs. Ausgleich) auf Grundlage der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO 2010). Zur Bewertung der Umweltauswirkungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde der Biotopbestand bewertet und anschließend der Planung gegenübergestellt. Die Biotoptypen im Bestand und Planung sind in Anhang A.2 und A.3 dargestellt.

Das Grünland unter den Photovoltaik-Modulen wird zukünftig als Extensivgrünland bewirtschaftet, wobei die Pflege durch Beweidung mit Schafen oder alternativ über Mahd erfolgen kann. Es soll eine artenreiche Wiese durch Einsaat bzw. Nachsaat in den Bestand entwickelt werden, wobei artenreiches gebietsheimisches Saatgut zu verwenden ist. Nach der Entwicklungspflege ist die Wiese ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Das Mahdgut ist abzuräumen und zu verwerten. Alternativ kann die Wiese beweidet werden. Unterhalb der Photovoltaikmodule wird sich aufgrund der Beschattung voraussichtlich keine Wiese, sondern Ruderalvegetation entwickeln. Der Gewässerrandstreifen wird einschürig im Herbst gemäht und von der Beweidung ausgenommen, wobei eine Mahd in alternierenden Abschnitten erfolgen soll, bei der Altgrasbestände über den Winter stehengelassen werden, um Rückzugsräume für die Fauna zu erhalten. Im Bereich des Riedergrabens kann sich so eine gewässerbegleitende Hochstaudenflur entwickeln.

Die nachfolgende Tab. 5 zeigt die Bewertung des Bestands und des zu erwartenden Zustands nach Umsetzung der Planung.

**Tab. 5: Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet – Bestand vs. Planung**

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Planunterlagen und der Bewertung nach ÖKVO (LUBW, 2010).

Erläuterung: Die Ermittlung der Ökopunkte in den einzelnen Bereichen erfolgt über Multiplikation des ermittelten Biotopwerts mit der Fläche.

**B = Bestand, P = Planung**

<sup>1</sup>Wiesengebiete zwischen den Modulen

<sup>2</sup>Gewässerrandstreifen, Abwertung wegen Eigenentwicklung

<sup>3</sup>Beeinträchtigung durch Beschattung unter den Modulen

<sup>4</sup>Verankerung Solarmodule und technische Anlagen, maximal 0,5% der Fläche

| Biotoptyp              |  | Grund-<br>wert | Bewertung |     | Biotop-<br>wert | Fläche |                   | Ökopunkte<br>[ÖP] |
|------------------------|--|----------------|-----------|-----|-----------------|--------|-------------------|-------------------|
| Nr.                    | Bezeichnung  |                | [Faktor]  |     |                 | [Stk]  | [m <sup>2</sup> ] |                   |
| 33.61                  | Intensivwiese als<br>Dauergrünland                                     | B              | 6         | 1   | 6               |        | 3.715             | -22.290           |
| 37.11                  | Acker mit fragmentarischer<br>Unkrautvegetation                        | B              | 4         | 1   | 4               |        | 6.846             | -27.384           |
| 33.41<br>oder<br>33.52 | Fettwiese mittlerer Standorte<br>oder Fettweide mittlerer<br>Standorte | P              | 13        | 1   | <sup>1</sup> 13 |        | 4.589             | 59.657            |
| 35.42                  | Gewässerbegleitende<br>Hochstaudenflur                                 | P              | 19        | 0,8 | <sup>2</sup> 15 |        | 1.191             | 17.865            |
| 35.60                  | Pionier- und Ruderalvegetation   | P              | 11        | 0,8 | <sup>3</sup> 9  |        | 4.728             | 42.552            |
| 60.10                  | Von Bauwerken bestandene<br>Fläche                                     | P              | 1         | 1   | <sup>4</sup> 1  |        | 53                | 53                |
| <b>Summe</b>           |  |                |           |     |                 |        |                   | <b>70.453</b>     |

Nach Umsetzung der Planung entsteht für das Schutzgut Pflanzen und Tiere im Plangebiet ein **Gewinn von 70.453 ÖP**.

**Tab. 6: Gesamtbilanz der Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere**

| Bewertungssituation            | Ökopunkte     |
|--------------------------------|---------------|
| Bodenbilanz                    | -702          |
| Bilanz Pflanzen und Tiere      | 70.453        |
| <b>Bilanz nach der Planung</b> | <b>69.751</b> |

In der Gesamtbilanz der Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere entsteht durch die Planung ein **Gewinn von 69.751 ÖP** (vgl. Tab. 6). **Ein externer Ausgleich ist nicht erforderlich.**

### 2.1.2.2.1 Artenschutz

Für die Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange wird auf die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung<sup>4</sup> verwiesen. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten wurden ausgeschlossen. Für die Artengruppe Reptilien wurde im Juli 2023 eine Kontrolluntersuchung des Geländes durchgeführt. Bei dieser wurden keine Individuen von Zaun- oder Mauereidechsen festgestellt.<sup>5</sup>

### 2.1.2.3 Schutzgut Wasser

#### Oberflächengewässer

Südlich an das Plangebiet angrenzend verläuft der Riedergraben, ein temporär wasserführendes Gewässer II. Ordnung. Anfallendes Oberflächenwasser wird im Plangebiet ortsnah versickert. Eine direkte Einleitung in ein Oberflächengewässer erfolgt nicht. Die Hochwassergefahrenkarten erfassen das Plangebiet nicht. Aufgrund der nachfolgenden Verdolung des Riedergrabens im Bereich des Aussiedlerhofs kann es bei entsprechenden Abflussmengen entlang des Grabens zu einer Ausbordung aus dem Gewässerbett kommen. Eine Starkregenrisikobewertung liegt nicht vor. Das Vorhaben hat jedoch keine großflächige Versiegelung zur Folge und das Oberflächenwasser kann weiterhin ortsnah versickern, daher wird nicht mit einer Verschlechterung der Situation gerechnet. Der Gewässerrandstreifen beträgt 5 m und wird von der Bebauung freigehalten. **Die Beeinträchtigung des Schutzguts kann bei Verwendung von bleifreiem Lötzinn und korrekter Entsorgung defekter oder nicht mehr benötigter Solarmodule als unerheblich bewertet werden.**

#### Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich in der hydrogeologischen Einheit der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Darüber liegen bereichsweise die Deckschichten Lösssediment und Verschwemmungssediment<sup>6</sup>. Lösssedimente bestehen meist aus schwach feinsandigem bis schwach tonigem Schluff und besitzen eine sehr geringe bis fehlende Porendurchlässigkeit mit gering durchlässiger Deckschicht, die bei entsprechender Mächtigkeit eine Schutzfunktion für unterlagernde Grundwasservorkommen ausüben kann. Lössablagerungen besitzen gute wasserspeichernde Eigenschaften aber schlechte Leitereigenschaften. Die Ergiebigkeit über Verlehmungshorizonten ist mäßig bis sehr gering. Verschwemmungssedimente bestehen meist aus feinkörnigem Lockermaterial wie Ton, Schluff und Sand. Sie besitzen eine geringe bis fehlende Porendurchlässigkeit und eine mäßige bis sehr geringe Ergiebigkeit. Die Erfurt-Formation des Unterkeupers besteht aus einer Wechsellagerung von Ton- und Schluffsteinen, Karbonat-/Dolomitsteinen und feinkörnigen Quarz-Sandsteinen. Die Formation ist ein schichtig gegliederter Kluftgrundwasserleiter in Wechsellagerung mit Grundwassergeringleitern. Bei unmittelbar anstehenden Grundwasserleitern ergibt sich eine geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, ansonsten sind mehr oder weniger geringdurchlässige tonig-schluffige Gesteine in der ungesättigten Zone unter dem Boden verbreitet. Die Grundwassergewinnbarkeit der Erfurt-Formation liegt zwischen gering bis fehlend im Bereich der Ton- und Dolomitsteinbänke

<sup>4</sup> Arbeitsgemeinschaft Wasser und Landschaftsplanung Veile, D. (Februar 2023): Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung zur geplanten PV-Anlage auf Flst. Nr. 1879 und 1882 im Gebiet der Stadt Lauffen Landkreis Heilbronn.

<sup>5</sup> Arbeitsgemeinschaft Wasser und Landschaftsplanung Veile D. (Juli 2023): Kontrolluntersuchung Reptilien zur geplanten PV-Anlage auf Flst. Nr. 1879 und 1882 im Gebiet der Stadt Lauffen Landkreis Heilbronn.

<sup>6</sup> LGRB (2023): Kartenviewer, HK50: Hydrogeologische Einheiten, mit und ohne Deckschichten

und ist gering im Bereich der Sandsteinschichten.<sup>7</sup> Die Ergiebigkeit des Grundwasserleiters wird als mäßig beschrieben. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung und damit der Schutz vor Schadstoffeinträgen ist mittel. Die Durchlässigkeit der Erfurt-Formation wird mit gering bewertet. Das Plangebiet liegt in keinem Wasser- oder Quellschutzgebiet.

Während der baulichen Tätigkeiten sind Beeinträchtigungen des Grundwassers durch auslaufende Schadstoffe (Öle, Schmierstoffe, Treibstoffe u.a.) nie auszuschließen. Durch den fachgerechten Umgang mit Treibstoffen, Öl und Schmierstoffen, die regelmäßige Wartung von Maschinen während der Bauphase und die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Gesetze kann eine Beeinträchtigung des Grundwassers vermieden werden.

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu kleinflächigen Versiegelungen, deren Umfang nicht vermeidbar ist. Durch die Versiegelungen wird das Versickerungs- und Verdunstungspotenzial der natürlichen Böden unterbrochen. Die Grundwasserneubildung wird dauerhaft reduziert, der Oberflächenabfluss wird erhöht. Aufgrund der vergleichsweise sehr geringen Versiegelung von 53 m<sup>2</sup> (0,5 %) führt die Überplanung der seither unversiegelten Flächen zu einer unwesentlichen Verminderung der örtlichen Grundwasserneubildung. **Die Beeinträchtigung des Schutzguts kann bei Verwendung von bleifreiem Lötzinn und ordnungsgemäßer Entsorgung defekter oder nicht mehr benötigter Solarmodule als unerheblich bewertet werden.**

#### 2.1.2.4 Schutzgut Luft und Klima

Das Plangebiet lässt sich aufgrund der vorliegenden Topografie und Nutzung als Freiland-Klimatop bewerten. Diese zeichnen sich durch einen ungestörten stark ausgeprägten Tagesgang von Temperatur und Feuchte aus. Sie weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen auf.<sup>8</sup> Das Plangebiet liegt in einer leichten Senke, die zum Neckar hin abfällt und kann als Grün- und Freifläche von hoher bis mittlerer Relevanz für die Durchlüftung von Siedlungsgebieten bewertet werden.<sup>9</sup> Die Gesamtvolumenstromdichte in dem Gebiet, durch welche Rückschlüsse auf die Kaltluftverhältnisse gezogen werden können, kann als mittel bis gering eingeordnet werden.<sup>10</sup> Mögliche Frisch- und Kaltluft, die nachts vorwiegend auf Acker- und Grünlandflächen entsteht, kann aufgrund der geplanten offenen und niedrigen Bebauung dennoch abfließen. Angrenzend befindet sich ein Aussiedlerhof, dessen thermische Wärmebelastung in Bezug auf die anfallenden Temperaturen als erhöht eingestuft wird.<sup>11</sup> Die thermische Betroffenheit, die sich aus der Gewichtung der thermischen Belastung mit der Empfindlichkeit der Bevölkerung ergibt, wird als gering eingestuft.<sup>12</sup>

Unter Verwendung des landesweiten Emissionskatasters 2016 der LUBW sowie unter Berücksichtigung von gemessenen Immissionsdaten wurde auf Grundlage der Immissionsvorbelastungen für das Jahr 2025 eine mittlere Feinstaubbelastung von 13-14 µg/m<sup>3</sup>, eine mittlere NO<sub>2</sub>-Belastung von 12 µg/m<sup>3</sup> und eine mittlere Ozonbelastung von 48 µg/m<sup>3</sup> prognostiziert.

<sup>7</sup> Regierungspräsidium Freiburg, LGRB (Hrsg.) (2019): Geowissenschaftliches Informationsportal LGRBwissen - Hydrogeologie

<sup>8</sup> RegioRiss, Verband Region Stuttgart, Klimaatlas

<sup>9</sup> Regionalverband Heilbronn-Franken (2023): Landschaftsrahmenplan – Klimaanalyse - Planungshinweiskarte

<sup>10</sup> Regionalverband Heilbronn-Franken (2022): Landschaftsrahmenplan – Klimaanalyse – Karte Gesamtvolumenstromdichte erste und zweite Nachthälfte

<sup>11</sup> Regionalverband Heilbronn-Franken (2022): Landschaftsrahmenplan – Klimaanalyse – Karte Thermische Belastung

<sup>12</sup> Regionalverband Heilbronn-Franken (2022): Landschaftsrahmenplan – Klimaanalyse – Karte Thermische Betroffenheit

Alle Messwerte stellen eine mittlere bis niedrige Belastung dar. Eine Erhöhung ist durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.<sup>13</sup>

Während der baulichen Tätigkeiten sind keine klimatischen Auswirkungen zu erwarten. Die vorübergehende Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf Flächen, die überbaut werden und so gesehen den anlagebedingten Beeinträchtigungen zugeordnet werden. Außerhalb des Baufeldes werden keine zusätzlichen Flächen beansprucht. Die Belastung der Luft durch Staubentwicklung kann in Zeiten extremer Trockenheit zu Beeinträchtigungen führen. Um dies zu vermeiden, können Fahrwege und Bauflächen befeuchtet werden. Durch das Vorhaben entsteht keine Barriere, die den bodennahen Luftaustausch behindert und beeinträchtigt bzw. die Durchlüftung von umliegenden Gemeinden beeinträchtigt.

Durch die Errichtung der FF-PVA sind keine nennenswerten zusätzlichen Belastungen zu erwarten, die sich auf die lufthygienische und lokalklimatische Situation negativ auswirken. Die Anlage wird vorwiegend von dem Besitzer angefahren. Eine erhöhte Schadstoffbelastung, bedingt durch Zu- und Abfahrtsverkehr sind nicht zu erwarten, da der Verkehr durch Kfz voraussichtlich nur minimal erhöht wird und die Winde in der Regel zu einer guten Durchlüftung beitragen und entstehende Kfz-Emissionen abtransportieren.

**Insgesamt ist somit von einer geringen Auswirkung auf das Siedlungsklima des angrenzenden Aussiedlerhofs auszugehen, auch im Zusammenhang mit etwaigen Folgen des Klimawandels. Es werden für die Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit prognostiziert.**

#### **2.1.2.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung**

Das Landschaftsbild ist durch landwirtschaftliche Nutzung mit Äckern, Grünland und Weinbergen sowie den östlich des Plangebiets liegenden Aussiedlerhof geprägt. Durch die baulichen Tätigkeiten wird die Landschaft vorübergehend visuell gestört und beeinträchtigt. Im Nahbereich ist die Anlage gut einsehbar. Aufgrund der topographischen Lage in einer leichten Mulde ist die Anlage von der Ferne nur begrenzt wahrnehmbar. Um auftretende Blendeffekte ausschließen zu können, wird eine ARC-Beschichtung (Anti-Reflex-Coating) der Module empfohlen. Das Landschaftsbild wird dauerhaft und deutlich verändert. Das Plangebiet liegt gemäß dem Regionalplan Heilbronn-Franken in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung. Die Feldwege um das Gebiet können von Fußgängern weiterhin genutzt werden. Die Erholungseignung des Gebiets wird nicht wesentlich beeinträchtigt. Als Einfriedung sind transparent wirkende großmaschige Zäune zur Abmilderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild vorgesehen.

Die Lärmbelastung im Umfeld des Plangebiets ist als sehr gering zu bewerten. Die Belastung wird durch die FF-PVA nicht erhöht. Mit einer Beeinträchtigung des Umfelds ist nicht zu rechnen. Die Errichtung der Anlage kann daher als unerheblich in Bezug auf Lärmbelastung bewertet werden.

Die Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen (Stäube u. ä.) während baulicher Tätigkeiten sind zeitlich begrenzt. Eventuelle Beeinträchtigungen den angrenzenden Hof

<sup>13</sup> Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2022), Daten- und Kartendienst der LUBW

sind nur vorübergehend. Um Staubbelastungen in extremen Trockenzeiten zu vermeiden bzw. zu mindern, können Fahrwege u.a. befeuchtet werden, wobei die Belange des Boden- und Wasserschutzes zu beachten sind. Anlage- und Betriebsbedingt kommt es zu keinen erhöhten Lärm- und Schadstoffemissionen.

**Insgesamt ist mit einer geringen bis mittleren Auswirkung auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung zu rechnen.**

#### **2.1.2.6 Schutzgut Fläche**

Fläche ist eine begrenzte Ressource, die starken Nutzungskonkurrenzen ausgesetzt ist. Ausgangspunkt für die Betrachtung des Schutzgutes Fläche in der Umweltprüfung ist die kontinuierliche Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche. Aus der zunehmenden Flächeninanspruchnahme können negative Folgewirkungen in ökologischer, aber auch in sozialer und ökonomischer Hinsicht resultieren. Unverbaute, nicht versiegelte Flächen sind für nahezu alle Umwelt- und Landschaftsfunktionen unentbehrlich. Für wichtige Bodenfunktionen, klimatische Ausgleichsfunktionen, Grundwasserneubildung, Erholung oder die Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Vernetzung sind Freiflächen eine grundlegende Voraussetzung. Die genannten Auswirkungen des Flächenverbrauchs auf Umwelt- und Landschaftsfunktionen wurden in den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Klima und Luft sowie Landschaftsbild und Erholung schutzgutbezogen betrachtet. Für das Schutzgut Fläche ist zusätzlich die Betrachtung der Auswirkung der allgemeinen Flächeninanspruchnahme sowie die Auswirkung auf Land- und Forstwirtschaft von Bedeutung.

Durch die Umsetzung der Planung werden Flächen der konventionellen Landwirtschaft in Anspruch genommen. Es ist vorgesehen, die Flächen zwischen den Modulreihen im Anschluss weiterhin durch extensive Grünland- oder Weidenutzung zu bewirtschaften. Der Wegfall von landwirtschaftlich nutzbarer Fläche stellt ein größer werdendes Konfliktpotenzial dar, gerade im Hinblick auf die Anlage von FF-PVA. Positiv zu bewerten ist, dass die Fläche der Landwirtschaft nach Rückbau der Anlagen vollumfänglich zurückgegeben werden kann, da der Einfluss bei Umsetzung der Planung auf das Schutzgut Boden sehr gering ist.

Das Plangebiet grenzt bis auf den Aussiedlerhof rundum an die offene Landschaft. Sämtliche für das Plangebiet vorgesehene Nutzungen leiten sich aus einem konkret vorhandenen Bedarf ab. Die geplante Anlage dient der Versorgung des benachbarten landwirtschaftlichen Hofes, welcher auch Eigentümer und Bewirtschafter der überplanten Fläche ist. Daher ist die Aufstellung in räumlicher Nähe zu der Hofstelle sinnvoll. Aufgrund der fortschreitenden Sektorenkopplung und den internationalen Klimaverpflichtungen führt an einem schnelleren Kapazitätsausbau von erneuerbaren Energien kein Weg vorbei. Mit dem forcierten Ausbau von PV-Freilandanlagen und in einem Mix mit anderen erneuerbaren Energien wird das Ziel der Vollversorgung noch schneller und wirtschaftlicher erreichbar<sup>14</sup>. Die Flächenversiegelung im Plangebiet wird durch die Montierung der Solarmodule auf Tischreihen aus Metallprofilen reduziert. Insgesamt werden nur 53 m<sup>2</sup> Fläche neu versiegelt. **Damit kann die Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche als gering betrachtet werden, da die Flächen weiterhin als Grünland**

<sup>14</sup> bne Bundesverband Neue Energiewirtschaft (November 2021): Gute Planung von PV- Freilandanlagen. Wie sich Energiewende, Umwelt- und Naturschutz vereinen lassen.

**genutzt werden können.** Forstwirtschaftliche Flächen werden durch die Umsetzung der Planung nicht tangiert.

Sowohl bei der Erschließung des Gebiets als auch der eigentlichen Bebauung ist das Baufeld auf ein Minimum zu begrenzen, um unnötige Flächeninanspruchnahme zu vermeiden.

### 2.1.2 Betroffenheit von Schutzgebieten

Im Folgenden wird die Betroffenheit der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie der EU-Vogelschutzgebiete hinsichtlich des jeweiligen Erhaltungsziels und Schutzzwecks im Sinne des BNatSchG sowie weiterer nationaler wasser- oder naturschutzrechtlicher Schutzgebiete aufgezeigt (Tab. 10). Wie bereits im Vorfeld dargelegt, werden weder Europäische Vogel-schutzgebiete noch Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung tangiert.

Tab. 9: Europäische und nationale Schutzgebietskategorien und deren Betroffenheit in punkto Erhaltungsziel und Schutzzweck aufgrund der Planung.

| Schutzkategorie  | Erhaltungsziel und Schutzzweck betroffen |      | Begründung |
|--|--|------|------------|
|  | JA                                       | NEIN |            |
| <b>europäische Schutzgebietskategorien</b>             |  |      |            |
| Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet/Vogelschutzgebiet)      |  | X    | -          |
| <b>nationale Schutzgebietskategorien</b>               |  |      |            |
| Naturschutzgebiet / Naturdenkmal                       |  | X    | -          |
| Landschaftsschutzgebiet                                |  | X    | -          |
| Naturpark  |  | X    | -          |
| Besonders geschützte Tiere und Pflanzen (§ 30-Biotope) |  | X    | -          |
| Wasserschutzgebiete                                    |  | X    | -          |
| Überschwemmungsgebiete                                 |  | X    | -          |

### 2.1.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Die Auswirkung des Vorhabens auf den Menschen und seine Gesundheit wurden bereits in Teilen bei den Schutzgütern Klima und Luft sowie Landschaft und Erholung beschrieben. Die Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen (Stäube u. ä.) während baulicher Tätigkeiten sind zeitlich begrenzt. Eventuelle Beeinträchtigungen für die Siedlungsflächen sind nur vorübergehend. Um Staubbelastungen in extremen Trockenzeiten zu vermeiden bzw. zu mindern, können Fahrwege u.a. befeuchtet werden. Anlagebedingt und betriebsbedingt kommt es zu keinen erhöhten Lärm- und Schadstoffemissionen, die eine Auswirkung auf den Menschen und seine Gesundheit haben. Es werden neue Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien geschaffen. Zur Vermeidung von Blendwirkungen soll auch im Rahmen der Verkehrssicherheit eine ARC-Beschichtung auf den Modulen verwendet werden. Klimatische Veränderungen sind ausschließlich im mikroklimatischen Bereich zu erwarten. Eine erhöhte Vulnerabilität der Bevölkerung, auch gegenüber Einflüssen des Klimawandels, kann damit ausgeschlossen werden. Durch die Erzeugung von Strom aus regenerativen Quellen ist im Gegenteil eher ein positiver Effekt auf die menschliche Gesundheit bei gleichzeitigem Wegfall von gesundheitsproblematischen Produktionsquellen wie Kohleverstromung oder Kernenergie zu erwarten. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Eine Starkregenrisikobewertung liegt nicht vor. Das Vorhaben hat jedoch keine großflächige Versiegelung zur Folge und das Oberflächenwasser kann weiterhin ortsnah versickern, daher wird nicht mit einer Verschlechterung der Situation bei Starkregenereignissen gerechnet. Zusammengefasst sind infolge der geplanten Eingriffe, bei Verwendung von

bleifreiem Lötzinn ordnungsgemäßer Entsorgung defekter oder nicht mehr benötigter Solarmodule, keine negativen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu erwarten.

#### **2.1.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Boden- oder Baudenkmale sind nicht bekannt. Werden beim Vollzug der Planung unbekannte Funde entdeckt, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG.).

#### **2.1.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Betriebs- und anlagebedingt ist bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen zwar die Auswaschung von giftigen Schwermetallen wie Blei, Cadmium oder Tellurium bei Solarmodulen, je nach verwendetem Modell durch Regenwasser möglich. Bei der geplanten Anlage werden voraussichtlich monokristalline Module auf Siliziumbasis verwendet werden. Daher ist vor allem eine mögliche Auswaschung von Blei aus den Lötbandern zu betrachten. Das Austreten von Blei kann daher auch nur bei Verwendung von Solarmodulen mit bleifreiem Lötzinn ausgeschlossen werden und bei Verwendung von bleihaltigen Lötzinnen und einem Austreten von Blei, hätte dies möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf alle Schutzgüter außer dem Schutzgut Fläche, abhängig von der Konzentration des Bleis im Lötzinn und der tatsächlichen Auswaschung.

Zudem ist die Interaktion von Mikroorganismen und Solarpaneelen noch nicht weit genug erforscht, um hier eine abschließende Bewertung vornehmen zu können.<sup>15</sup> Es wird hiermit nachdrücklich auf die Notwendigkeit einer korrekten Entsorgung defekter oder nicht mehr benötigter Solarmodule hingewiesen, um Schäden an der Natur oder dem Menschen auszuschließen.

Um Staubbelastungen während der Bauphase in extremen Trockenzeiten zu vermeiden bzw. zu mindern, können Fahrwege u.a. befeuchtet werden. Anlage- und betriebsbedingt sind keine erhöhte Lärmemissionen zu erwarten.

Es sind keine Abwässer zu erwarten.

#### **2.1.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Das Vorhaben dient der Erzeugung erneuerbarer Energien.

Bauleitpläne sollen nach § 1 Abs. 5 BauGB den Klimaschutz und die Klimaanpassung fördern und nach § 1a Abs. 5 BauGB sollen in gerechter Abwägung privater und öffentlicher Interessen

---

<sup>15</sup> Institut für Photovoltaik (ipv) J. Nover, S. Huber, Dr. R. Zapf-Gottwick, Prof. Dr. habil. J. H. Werner, Institut für Siedlungswasserbau, Wassergüte- und Abfallwirtschaft (ISWA, 2017): *Schadstofffreisetzung aus Photovoltaik*

bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Nach § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) verpflichtet sich Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 über den Zielwert einer 65 % Verringerung der Treibhausgase im Vergleich zu 1990 des KSG hinaus und zu einer Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040. Daher kommen der Verwirklichung des Ausbaus der erneuerbaren Energien auch bei geringen Beiträgen zur Treibhausgasminderung nach § 5 Satz 2 KSG BW eine besondere Bedeutung zu. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung hat Baden-Württemberg außerdem die Anlage von FF-PVA auf Acker- und Grünland bis zu 500 MW im Jahr erlaubt. Gemäß § 21 KlimaG BW müssen 0,2 % der Regionsfläche für FFPV-Anlagen gesichert werden. Gemäß der Teilfortschreibung Photovoltaik des Regionalplans (verbindlich seit dem 03. Juli 2006) liegt das Plangebiet nicht in einem Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen. Regionalbedeutsam sind Photovoltaikanlagen erst ab einer Flächengröße von 2 ha. Für die Region Heilbronn-Franken läuft aktuell eine Teilfortschreibung des Regionalplans – Solarenergie, diese befindet sich in der Aufstellung. Es wird ein vorhabensbezogener Ansatz gewählt, um möglichst schnell stromproduzierende FFPV-Anlagen an das Netz zu bringen. Die ausgesuchten Vorhaben sollen regionalplanerisch gesichert werden.<sup>16</sup> Grundsätzlich sollten FFPV-Anlagen vorzugsweise auf bereits versiegelten Flächen, Deponien, Konversionsflächen und keinen hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen aufgestellt werden. Die geplante Anlage ist jedoch sehr kleinflächig und dient der Versorgung des benachbarten landwirtschaftlichen Hofes, welcher auch Eigentümer und Bewirtschafter der überplanten Fläche ist. Daher ist die Aufstellung in räumlicher Nähe zu der Hofstelle sinnvoll. Die landwirtschaftliche Nutzbarkeit bleibt weiterhin erhalten.

### **2.1.7 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts**

Keine Angaben.

### **2.1.8 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen**

Solche Gebiete sind nicht betroffen.

---

<sup>16</sup> Regionalverband Heilbronn-Franken (2023): Teilfortschreibung Solarenergie im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien, <https://www.rvhnf.de/tfs-solarenergie>, abgerufen am 03.08.2023

### **2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4**

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen durch die Abhängigkeit der biotischen Schutzgüter (Pflanzen und Tiere) von abiotischen Standortfaktoren (Boden, Wasser, Klima, Luft). Sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern sind nicht zu erkennen. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Dem Verlust von rein landwirtschaftlich genutzten Flächen steht die Erweiterung von erneuerbaren Energien gegenüber. Durch die Bebauung werden die Grundwasserneubildung und die Kalt- und Frischluftproduktion nur sehr geringfügig beeinträchtigt. Die Eingriffe in die Bodenfunktion, das Landschaftsbild sowie in den Lebensraum für Pflanzen und Tiere werden durch Maßnahmen im Plangebiet minimiert.

### **2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung (sog. Nullvariante)**

Bei Umsetzung der Planung geht die landwirtschaftlich nutzbare Fläche als konventionelles Ackerland verloren. Die zuvor intensiv bewirtschafteten Flächen werden extensiviert. Durch eine entsprechende Bewirtschaftung kann die Fläche unter den PV- Modulen weiterhin extensiv durch Beweidung oder Mahd genutzt werden. Die bisherigen Strukturen im Gebiet ändern sich, können jedoch durch die Extensivierung naturschutzfachlich aufgewertet werden. Einerseits entstehen zusätzliche kurzzeitige Belastungen während der Bauphase und durch die geringe Versiegelung. Andererseits besteht die Möglichkeit der Bereitstellung regenerativer Energien und einer naturschutzfachlichen Aufwertung in einem intensiv landwirtschaftlich geprägten Gebiet.

Bei Nicht-Durchführung des Bauvorhabens werden keine Flächen versiegelt und es entstehen keine zusätzlichen Eingriffe in die Schutzgüter. Die Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich intensiv genutzt. Der Flächenbedarf für die Photovoltaikanlage müsste an anderer Stelle gefunden werden.

### **2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans**

Auf die entsprechenden Teile der Begründung wird verwiesen.

### 3 Zusätzliche Angaben

#### 3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben

In der nachfolgenden Tabelle sind die Verfahren dargestellt, welche als Untersuchungs- bzw. Planungsgrundlage herangezogen wurden sowie relevante Hinweise in Bezug auf die Zusammenstellung der Ergebnisse.

Tab. 10: Untersuchungs- und Planungsgrundlagen

| Grundlagen            | Beschreibung  |
|-----------------------|---|
| allgemeine Grundlagen | <p><b>Geologische Karte von Baden-Württemberg</b><br/>1 : 25 000, Blatt 6920 Lauffen am Neckar (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 2000)</p> <p><b>Regionalplan 2006 Heilbronn-Franken</b><br/>Regionalverband Heilbronn-Franken</p> <p><b>Flächennutzungsplan 2. Fortschreibung (2035) (Planstand: Feststellung), vVG Lauffen</b></p> <p><b>LGRB-Kartenviewer</b><br/>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p> <p><b>LUBW Daten- und Kartendienst [UDO]</b><br/>Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg</p> <p><b>Biotoptypenbewertung</b><br/>Ökokonto-Verordnung ÖKVO (2010), Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO). – vom 19. Dezember 2010.</p> <p><b>Bodenbewertung</b><br/>Heft "Bodenschutz 23" von 2010 - "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit", sowie "Bodenschutz 24" von 2012 - "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)</p> |

#### 3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings

Kein Monitoring erforderlich.

### 3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Lauffen am Neckar plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage im Rieder“ zwischen Lauffen am Neckar und Nordheim in Zusammenarbeit mit einem privaten Investor, welcher Eigentümer und Bewirtschafter der Fläche ist. Hierdurch kann die Stadt einen Beitrag zur klimaneutralen Energieerzeugung leisten. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat 2011 beschlossen, dass das Land seine Anstrengungen in Bezug auf „Erneuerbare Energie“ verstärken muss und so zur führenden Energie- und Klimaschutzregion werden soll. Durch das hohe Potenzial der solaren Strahlung, sind Photovoltaikanlagen ein zentraler Bestandteil bei der Umstellung auf eine regenerative Energieversorgung. Das Land Baden-Württemberg sieht vor bis 2050 etwa 80 % seines Stroms durch erneuerbare Energien zu generieren. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung der Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden, wodurch die Gemeinde die Realisierung von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung unterstützen kann. Das Plangebiet umfasst eine Größe von etwa 1,5 ha auf den Flst.-Nr. 1879 und 1882 der Gemarkung Lauffen.

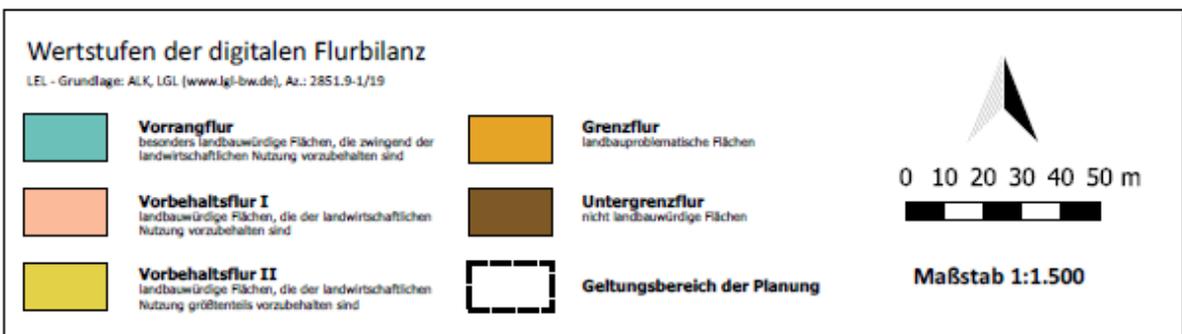
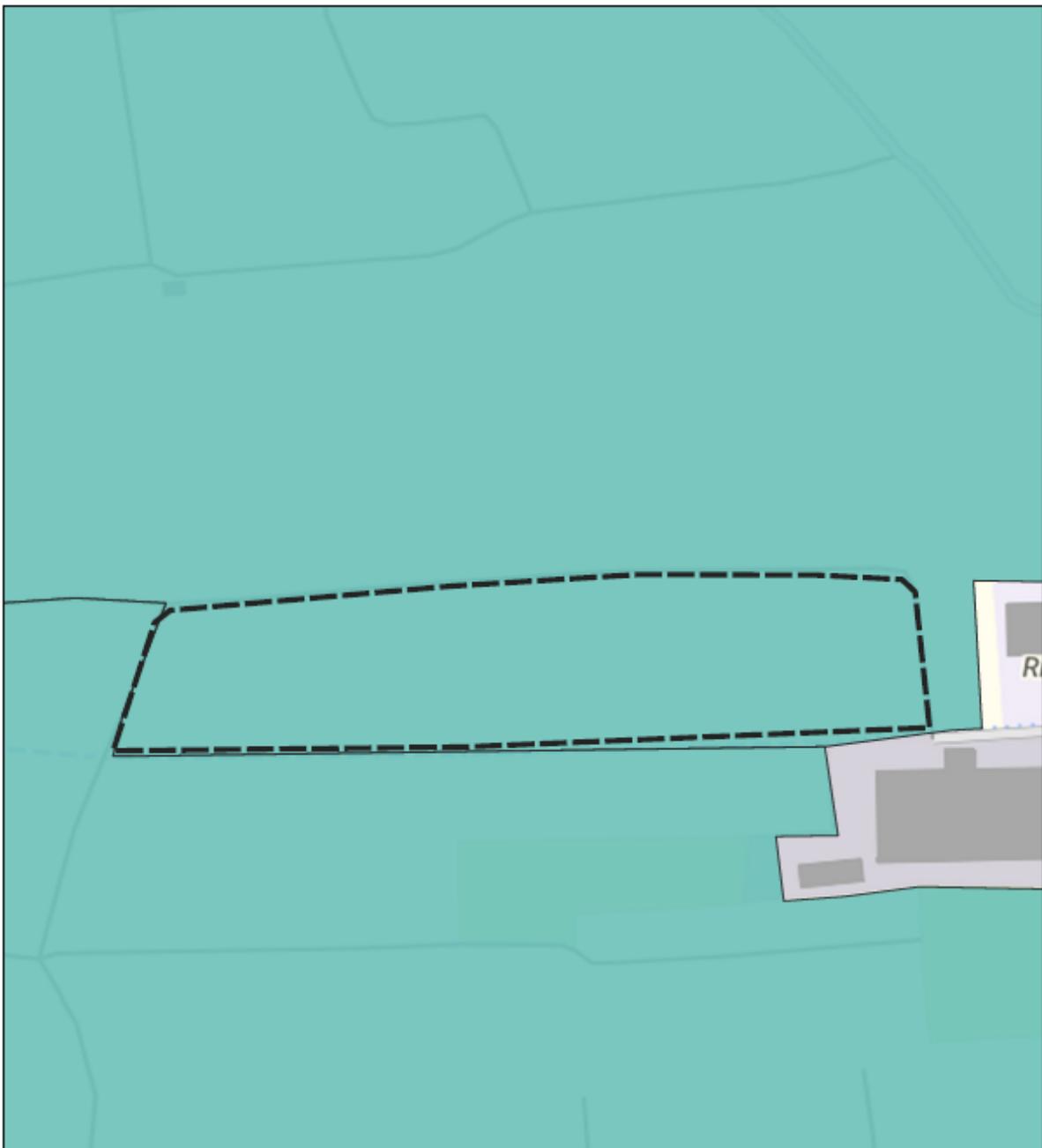
Bei der geplanten Umsetzung des Bebauungsplans finden Eingriffe in Natur und Landschaft statt. Hierbei handelt es sich um die Überbauung bzw. Veränderung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, einhergehend mit Eingriffen in die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild und Erholung sowie Fläche. Die Umweltauswirkungen in Bezug auf die verschiedenen Schutzgüter sind im Umweltbericht detailliert beschrieben und bewertet. Die Veränderungen treten dabei insbesondere durch die Neuversiegelung von bisher 0 % auf maximal 0,5 % und dem damit verbundenen geringen Verlust natürlich gelagerter Böden auf. Die bisher intensiv bewirtschafteten Flächen werden im Zuge der Umsetzung des Vorhabens extensiviert. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten wurden ausgeschlossen.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere weist ein Gewinn von **69.751 Ökopunkten** auf. Externe Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen bei gleicher Zielsetzung nicht.

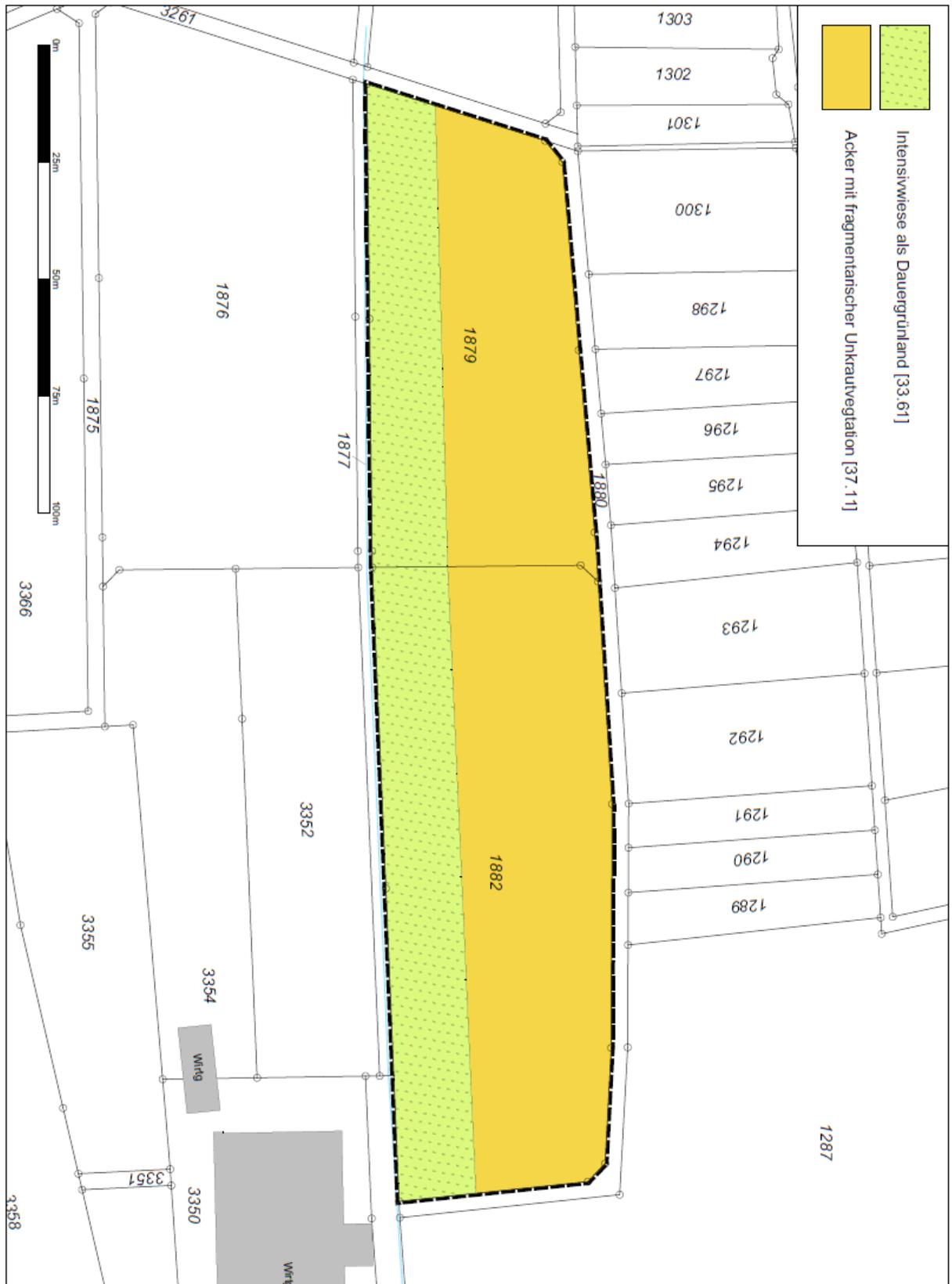
**Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung aller Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung die Eingriffe in Natur und Landschaft und die damit verbundenen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen voraussichtlich ausgeglichen werden können.**

# Anhang

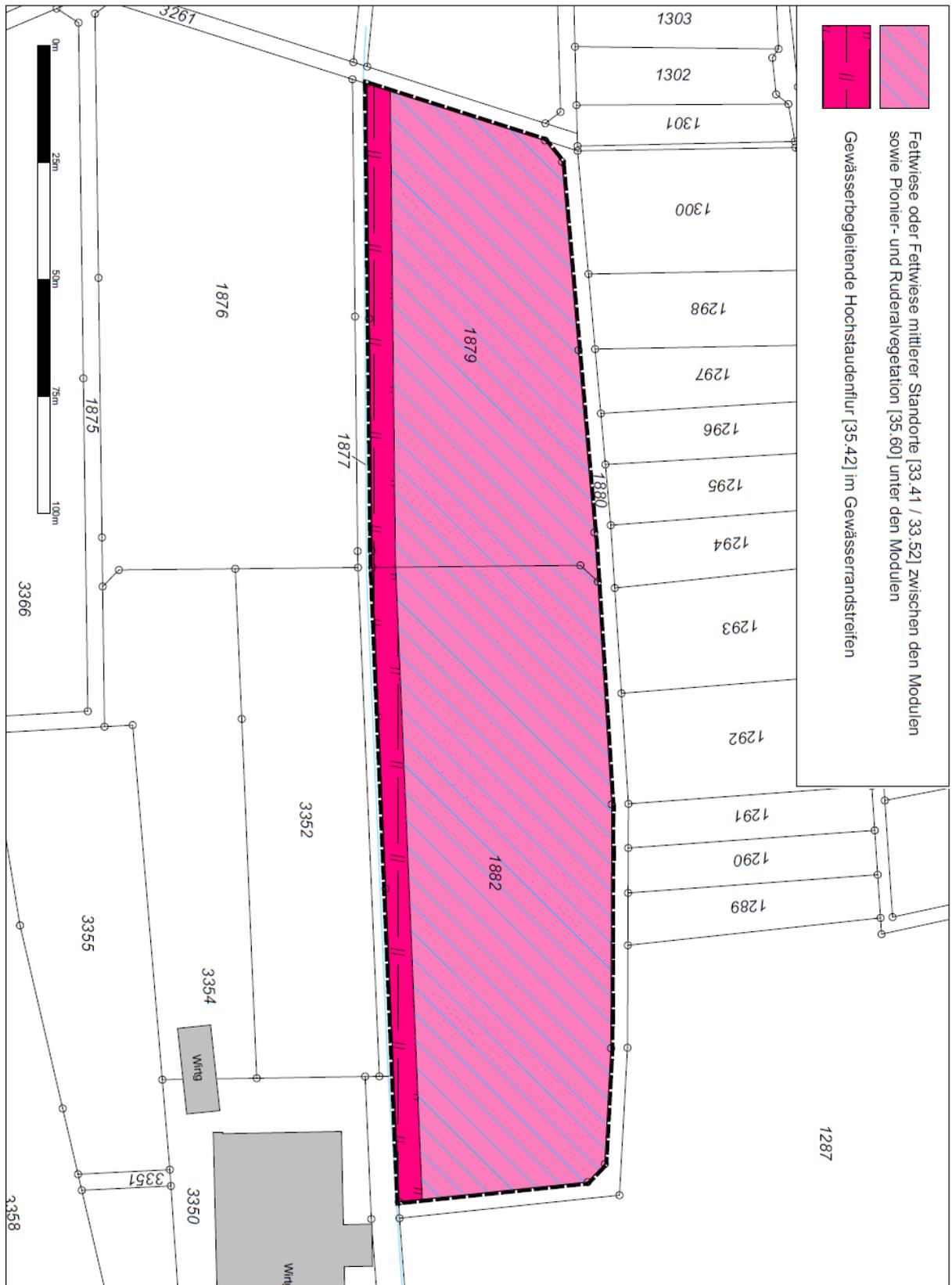
## A.1 Digitale Flurbilanz



## A.2 Biooptypen Bestand



## A.2 Biooptypen Planung



## **Anlage der Begründung**

# **Vorhaben- und Erschließungsplan**

**gem. 12 (3) BauGB Bestandteil des Bebauungsplans  
„Photovoltaikanlage im Rieder“**

Stand: 10.12.2022/30.05.2023

### **Bearbeitet durch:**

Gronover Energieeffizienz GmbH  
Römerstraße 1  
74363 Güglingen

### **Vorhabenträger:**

Privatkellerei Eberbach-Schäfer  
Im Rieder 6  
74348 Lauffen am Neckar



# Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

zur geplanten

## PV-Anlage auf Flst. Nr. 1879 und 1882

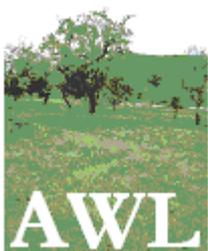
im Gebiet der

### Stadt Lauffen Landkreis Heilbronn

Auftraggeber:

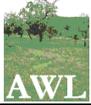
Eigentümer

Februar 2023



Arbeitsgemeinschaft  
Wasser und  
Landschaftsplanung

Dipl.-Biol. Dieter Veile  
Amselweg 10  
74182 Obersulm



## INHALTSVERZEICHNIS

|   |   |   |
|---|---|---|
| 1 | Anlass und Zielsetzung                      | 3 |
| 2 | Rechtliche Grundlagen                       | 3 |
| 3 | Untersuchungsgebiet                         | 4 |
| 4 | Bestand und Betroffenheit geschützter Arten | 6 |
| 5 | Gutachterliches Fazit                       | 9 |

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

|    |  |   |
|----|--|---|
| 1  | Untersuchungsgebiet mit Plangebiet und umgebenden Wirkraum                       | 4 |
| 2  | Plangebiet aus Südosten mit Grünmulchfläche und Getreidebewirtschaftung          | 5 |
| 3  | Plangebiet aus Nordosten mit Getreide und Grünmulchfläche                        | 5 |
| 4  | Grünstreifen nach dem Mulchen ohne tierökologisch relevante Strukturen           | 5 |
| 5  | Grünstreifen nach dem Mulchen ohne tierökologisch relevante Strukturen           | 5 |
| 6  | Riedergraben mit nitrophytisch artenarmer, durch Gräser geprägte Vegetation      | 5 |
| 7  | Südlich an den artenarmen Riedergraben angrenzende Ackerfläche                   | 5 |
| 8  | Unbefestigter Erdweg nördlich des Plangebiets mit verdichtetem Boden             | 6 |
| 9  | Unbefestigter Erdweg nördlich des Plangebiets mit angrenzenden Rebflächen        | 6 |
| 10 | Grasweg und angrenzende Beerenstrauchkultur westlich des Plangebiets             | 6 |
| 11 | Anwesen der Privatkellerei östlich des Plangebiets mit Rebfläche und Grünflächen | 6 |

## 1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Der Eigentümer der Flst. Nrn. 1879 und 1882 im Gewann Riedergraben nördlich der Stadt Lauffen a. N. beabsichtigt, auf diesen Flächen eine PV-Anlage zu erstellen. Der Bereich wird ackerbaulich genutzt, südlich grenzt der Riedergraben an und in nördlicher Nachbarschaft befindet sich ein kleiner Abschnitt einer Trockenmauer.

Durch die Überformung des Plangebiets und der umgebenden Freifläche erfolgen Einwirkungen in Strukturen, die von europarechtlich und national streng geschützten Arten als Habitat genutzt werden könnten. Daher war als Beitrag zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt eine *artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (AR)* durchzuführen. In ihr wurde auf der Grundlage einer umfassenden Untersuchung der tierökologisch relevanten Strukturen ermittelt, welche Tierartengruppen im Plangebiet vorkommen und durch das Vorhaben i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG beeinträchtigt werden können und für welche Artengruppen Vorkommen auszuschließen sind. Im Fokus standen die europäischen Vogelarten sowie europarechtlich geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Durch die AR wird der Inhalt einer eventuell erforderlichen und vertieften *Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP)*, in der die Populationen von Arten gezielt untersucht und bezüglich des Eingriffs naturschutzrechtlich bewertet werden, inhaltlich auf das notwendige Maß eingegrenzt. Die AR wurde durch Herrn Dipl.-Biol. Dieter Veile (Obersulm) durchgeführt, die Ergebnisse sind im vorliegenden Bericht dargelegt.

## 2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten **Arten nach Anhang IV der FFH-RL** sowie die **europäischen Vogelarten nach der VS-RL**. Zeichnet sich für diese Artengruppen die Erfüllung von Verbotstatbeständen durch ein Vorhaben ab, so kann die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.

**Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten** sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hin-

weis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Hierunter fallen alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten, denen z. T. in Baden-Württemberg durch das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht zugemessen wurde. Diese Artengruppen werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt. Auf diese Vorgehensweise verweist auch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

### 3. UNTERSUCHUNGSGEBIET UND HABITATSTRUKTUREN

Das Untersuchungsgebiet (Abb. 1) umfasst das zur Bebauung vorgesehene Plangebiet und eine umgebende Wirkzone, in der die Fauna mittelbar beeinträchtigt werden könnte.



Abb. 1: Untersuchungsgebiet mit Plangebiet (farbig unterlegt) und umgebenden Wirkraum (schwarz umrandet); Bildquelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke Nr. 1872 und 1882. Der nördliche Teil dieser Flurstücke war zum Zeitpunkt der Begehung mit Getreide eingesät, der südliche Teil war mit Grünland bewachsen, das regelmäßig gemäht und gemulcht wurde (Abb. 2 – 5). Südlich verläuft entlang des Plangebiets der Riedergraben, der bei Niederschlägen der Entwässerung dient und der nur sporadisch Wasser führt. Dessen Grünland ist artenarm als frische Fettwiese (LUBW-Biototyp 33.41, „Fettwiese mittlerer Standorte“) ausgebildet. In der nitrophytischen Vegetation dem nährstoffreichen Boden werden insektenblütige Kräuter durch starkwüchsiger Obergräser (z.B. Wiesenknäuelgras) unterdrückt. Wesentliche Kräuterarten

wie Stumpfbültriger Ampfer, Weidenröschentarten und Groöer Wiesenknopf, die europarechtlich geschützten Schmetterlingen als essentielle Larvalfutterpflanze dienen, sind im Bereich des Riedergrabens nicht vorhanden (Abb. 6). Im Wirkraum südlich des Grabens setzt sich die ackerbauliche Nutzung fort bis zu angrenzenden Rebflächen (Abb. 7).



Abb. 2: Plangebiet aus Südosten mit Grünmulchfläche und Getreidebewirtschaftung.



Abb. 3: Plangebiet aus Nordosten mit Getreide, Grünmulchfläche und Wirtschaftsgebäude.



Abb. 4: Grünstreifen nach dem Mulchen ohne tierökologisch relevante Strukturen.



Abb. 5: Grünstreifen nach dem Mulchen ohne tierökologisch relevante Strukturen.



Abb. 6: Riedergraben mit nitrophytisch artenarmer, durch Gräser geprägte Vegetation.



Abb. 7: Südlich an den artenarmen Riedergraben angrenzende Ackerfläche.

Nördlich der Plangebiets verläuft ein unbefestigter Erdweg (Abb. 8, 9), an den in isolierter Lage am Rand des angrenzenden Weinberg eine kurze, neu angelegte Trockenmauer steht.



Abb. 8: Unbefestigter Erdweg nördlich des Plangebiets mit verdichtetem Boden.



Abb. 9: Unbefestigter Erdweg nördlich des Plangebiets mit angrenzenden Rebflächen.

Westlich des Plangebiets befindet sich eine Beerenstrauchkultur (Abb. 10) mit Grünland des Typus „Frische Fettweise“ im Unterwuchs. Östlich des Plangebiets befinden sich die baulichen Anlagen der Privatkellerei (Abb. 11) mit gepflegten Freiflächen mit diversen Gehölzen.



Abb. 10: Grasweg und angrenzende Beerenstrauchkultur westlich des Plangebiets.



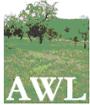
Abb. 11: Anwesen der Privatkellerei östlich des Plangebiets mit Rebfläche und Grünflächen.

#### 4. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER GESCHÜTZTEN ARTEN

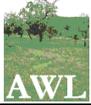
Bei einer Begehung am 22.02.2023 bei leichtem Wind und wolkenlos sonnigem Himmel wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet auf Vorkommen der planungsrelevanten Artengruppen hin kontrolliert und hinsichtlich ihrer Habitateignung für diese bewertet.

Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen, mögliche Vorkommen, Einschätzung der Population/en, Einschätzung der Beeinträchtigung/en und Handlungsempfehlungen für das weitere Vorgehen:

| Art/Artengruppe | Mögliche Vorkommen | <b>1. Einschätzung der Population/en</b><br><b>2. Einschätzung der Beeinträchtigung</b><br><b>3. Handlungsempfehlung</b>   |
|-----------------|--------------------|--|
| Vogelarten      | nein               | <p>1. Für sämtliche gehölzbrütenden Vogelarten stehen im Untersuchungsgebiet keine potentiellen Nistplätze zur Verfügung. Für die bodenbrütenden Vogelarten Feldlerche und Schafstelze ist das Plangebiet aufgrund der Abstandsmeidung vertikaler Strukturen (Gebäude der Kellerei im Osten, Beerenkultur im Westen) nicht nutzbar. Hierzu wird bezogen auf die Feldlerche in der Schrift „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben“ (Hrsg: MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BW) folgendes mitgeteilt: „Bei der Feldlerche wird bezogen auf vorliegende Literatur ein kulissenbedingter Störeffekt bis 150 m Distanz berücksichtigt.“ Nachteilig wirkt sich auf die potentielle Habitataignung auch die regelmäßigen Mahd mit anschließendem Mulchen der Vegetation der Teilfläche des Plangebiets aus. Somit kann das Vorkommen jeglicher Vogelarten im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.</p> <p>2. Durch das Vorhaben können keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, da keine potentiellen Bruthabitate vorhanden sind und eine zukünftige Nutzung als Nahrungshabitat möglich ist.</p> <p>3. Eine vertiefte Beurteilung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht erforderlich.</p> |
| Fledermausarten | nein               | <p>1. Im Plangebiet befinden sich keine potentiellen Quartiere von Fledermäusen, nur eine Nutzung als Teil weitläufiger Nahrungshabitate ist möglich. Diese Funktion würde durch das Vorhaben nicht signifikant beeinträchtigt.</p> <p>2. Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Eine vertiefte Beurteilung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht erforderlich. Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p>   |
| Reptilienarten  | nein               | <p>1. Der gemulchte Grünflächenbereich des südlichen Teil des Plangebiets sowie der Riedergraben verfügen über keinerlei reptilienrelevante Habitatelemente (alte verlassene Wühlmausgänge als Versteck, feuchtigkeitsgeschützte Überwinterungsquartiere, lockerer Boden zur Eiablage usw.), die eine Nutzung als Lebensraum ermöglichen würden. Das weitere Plangebiet und Untersuchungsgebiet sind unter den genannten strukturellen Aspekten ebenfalls</p>  |



|                |      |   |
|----------------|------|---|
|                |      | <p>nicht als Habitat von Reptilien geeignet. Dies ist auch für die kleine, in jüngerer Zeit angelegte Trockenmauer, die aufgrund ihrer völlig von anderen Habitatstrukturen isolierten Lage für eine Zuwanderung von Mauereidechsen nicht plausibel in Betracht kommt.</p> <p>2. Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Eine vertiefte Beurteilung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht erforderlich. Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p>  |
| Amphibienarten | nein | <p>1. Im Untersuchungsgebiet fehlen essentielle Habitatstrukturen, Vorkommen können somit ausgeschlossen werden. Der nur temporär bei quantitativ signifikanten Niederschlagsereignissen wasserführende Riedergraben stellt kein potentiell Laichgewässer bzw. Larvalentwicklungshabitat für Amphibien dar.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Eine vertiefte Beurteilung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht erforderlich. Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p>   |
| Käferarten     | nein | <p>1. Im UG fehlen qualitativ den Anforderungen jegliche Altbäume, die für die Entwicklung der angeführten Käferarten essentielle Habitatstrukturen darstellen, da sie diese zwingend für ihre Larvalentwicklung benötigen. Vorkommen dieser Artengruppe sind daher auszuschließen.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Eine vertiefte Beurteilung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht erforderlich. Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p>   |
| Schmetterlinge | nein | <p>1. Vorkommen von europarechtlich geschützten Schmetterlingen sind im Plangebiet nicht möglich, da die essentiellen Larvalfutterpflanzen fehlen. Für den Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>) fehlen geeignete Raupenfutterpflanzen in Form von Weidenröschenarten (v.a. <i>Epilobium hirsutum</i>), für die Raupen des Großen Feuerfalters (<i>Lycaena dispar</i>) stehen keine „nichtsauerre“ Ampferarten wie der Stumpfblättrigen Ampfer zur Verfügung.</p> <p>2 Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.</p> <p>3. Eine vertiefte Beurteilung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht erforderlich. Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p> |



## 5. GUTACHTERLICHES FAZIT

Bei der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung wurden die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Strukturen hinsichtlich ihrer potentiellen Eignung für europarechtlich und national streng geschützte Arten überprüft und bewertet. Auf dieser Grundlage können jegliche Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten ausgeschlossen werden.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit einer vertieften Untersuchung der Vorkommen ist zur Eingriffsbewertung und zur Ableitung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich. Genaue Kenntnisse der im Jahresverlauf vorhandenen Arten würden diesbezüglich zu keiner anderen Aussage führen.

# Kontrolluntersuchung Reptilien

zur geplanten

## PV-Anlage auf Flst. Nr. 1879 und 1882

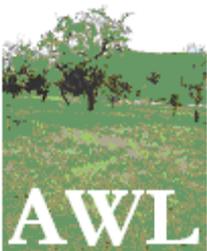
im Gebiet der

### Stadt Lauffen Landkreis Heilbronn

Auftraggeber:

Eigentümer

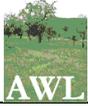
Juli 2023



Arbeitsgemeinschaft  
Wasser und  
Landschaftsplanung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dieter Veile'.

Dipl.-Biol. Dieter Veile  
Amselweg 10  
74182 Obersulm



## INHALTSVERZEICHNIS

|   |   |   |
|---|---|---|
| 1 | Anlass und Zielsetzung                    | 3 |
| 2 | Untersuchungsgebiet und Habitatstrukturen | 3 |
| 3 | Ergebnis der Kontrolle                    | 5 |

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

|   |   |   |
|---|---|---|
| 1 | Untersuchungsgebiet mit Plangebiet und umgebenden Wirkraum                    | 3 |
| 2 | Plangebiet aus Nordosten mit Getreide, Grünmulchfläche und Wirtschaftsgebäude | 4 |
| 3 | Plangebiet aus Südosten mit Grünmulchfläche und Getreidebewirtschaftung       | 4 |
| 4 | Ausgetrockneter Erdweg am nördlichen Rand des Plangebiets mit Weinanbau       | 4 |
| 5 | Ausgetrockneter Erdweg am nördlichen Rand des Plangebiets                     | 4 |
| 6 | Riedergraben mit nitrophytisch artenarmer, durch Gräser geprägte Vegetation   | 4 |
| 7 | Riedergraben mit nitrophytisch artenarmer, durch Gräser geprägte Vegetation   | 4 |
| 8 | Grasweg und angrenzende Beerenstrauchkultur westlich des Plangebiets          | 5 |
| 9 | Trockenmauer zwischen Erdweg nördlich des Plangebiets und Rebfläche           | 5 |

## 1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Der Eigentümer der Flst. Nrn. 1879 und 1882 im Gewann Riedergraben nördlich der Stadt Lauffen a. N. beabsichtigt, auf diesen Flächen eine PV-Anlage zu erstellen. Der Bereich wird ackerbaulich genutzt, südlich grenzt der Riedergraben an und in nördlicher Nachbarschaft befindet sich ein kleiner Abschnitt einer Trockenmauer.

Da durch die teilweise Überformung des Plangebiets Einwirkungen in potentielle Habitatstrukturen von europarechtlich und national streng geschützten Arten erfolgen, war als Beitrag zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt eine *artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung* durchzuführen. In ihr wurde auf der Grundlage einer Untersuchung der tierökologisch relevanten Strukturen am 22.02.2023 ermittelt, welche Tierartengruppen durch das Vorhaben i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG beeinträchtigt werden können. Im Fokus standen die europäischen Vogelarten sowie europarechtlich geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. In der *artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung* wurde ermittelt, dass keine der relevanten Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen. Auf Veranlassung der Unteren Naturschutzbehörde wurde am 05.07.2023 ein zusätzlicher Geländegang zur Suche nach Reptilien (Mauer- und Zauneidechsen) durchgeführt, die Ergebnisse sind im vorliegenden Bericht dargelegt.

## 2. UNTERSUCHUNGSGEBIET UND HABITATSTRUKTUREN

Die Vegetation im Untersuchungsgebiet (Abb. 1) war zum Begehungszeitpunkt (05.07.2023) durch die sieben vorangegangenen Wochen, in denen nur ca. 10 Liter Regem je m<sup>2</sup> fiel, sichtbar geschädigt, was die nachfolgenden Abbildungen veranschaulichen.



Abb. 1: Untersuchungsgebiet mit Plangebiet (farbig unterlegt) und umgebenden Wirkraum (schwarz umrandet); Bildquelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19



Abb. 2: Plangebiet aus Nordosten mit Getreide, Grünmulchfläche und Wirtschaftsgebäude.



Abb. 3: Plangebiet aus Südosten mit Grünmulchfläche und Getreidebewirtschaftung.



Abb. 4: Ausgetrockneter Erdweg am nördlichen Rand des Plangebiets mit nahem Weinanbau.



Abb. 5: Ausgetrockneter Erdweg am nördlichen Rand des Plangebiets.



Abb. 6: Riedergraben mit nitrophytisch artenarmer, durch Gräser geprägte Vegetation.



Abb. 7: Riedergraben mit nitrophytisch artenarmer, durch Gräser geprägte Vegetation.



Abb. 8: Grasweg und angrenzende Beerenstrauchkultur westlich des Plangebiets.



Abb. 9: Trockenmauer zwischen Erdweg nördlich des Plangebiets und Rebfläche.

### 3. ERGEBNIS DER KONTROLLE

Bei einer Begehung am 05.07.2023 bei leichtem Wind und wolkenlos sonnigem Himmel wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet auf Vorkommen von Reptilien hin kontrolliert. Dabei wurde kein Individuum vorgefunden.

Die bei der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung getroffene Einschätzung, dass das Plangebiet und die umgebenden Bereiche nicht durch Reptilien besiedelt sind, wurde dadurch bestätigt.



Ing.-Büro Winkler u. Partner GmbH, Schloßstr. 59 A, 70176 Stuttgart

Stadt Lauffen am Neckar  
Stadtbauamt  
Herr Helge Spieth  
Rathausstr. 10

**74348 Lauffen am Neckar**

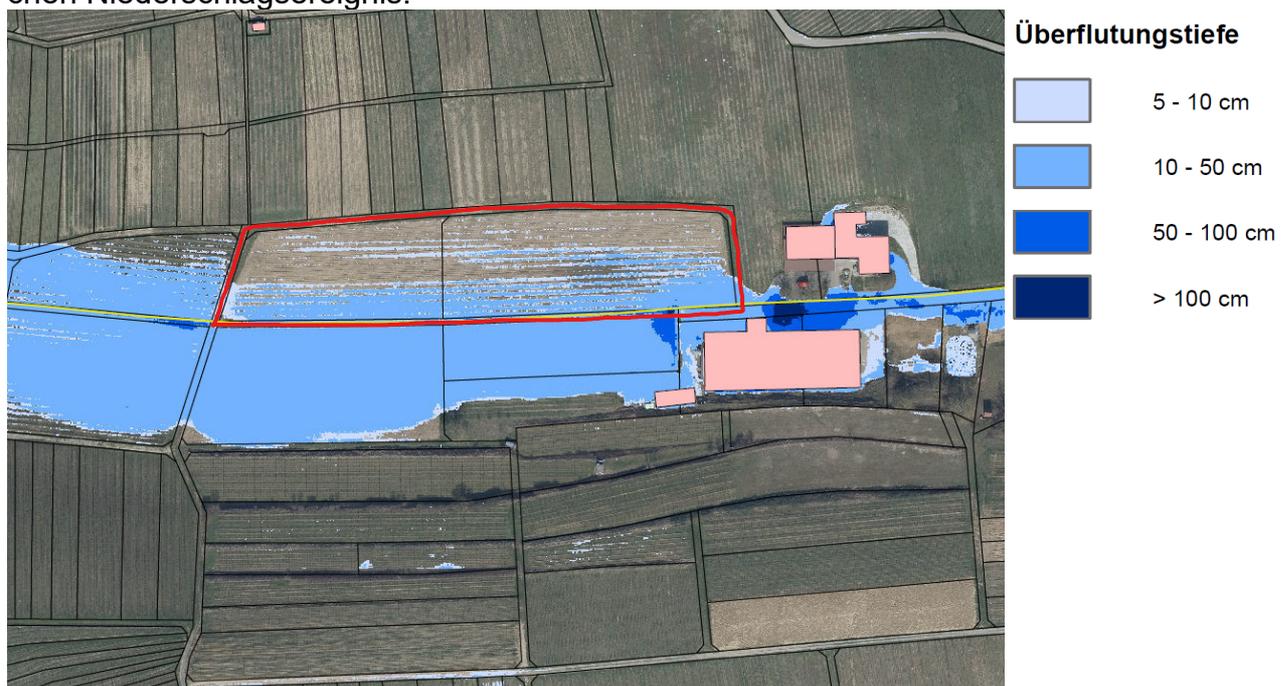
Ingenieurbüro  
Winkler und Partner GmbH  
Schloßstraße 59 A  
70176 Stuttgart  
Telefon: 0711/66987 - 0  
Telefax: 0711/66987 -20  
Email: [info@iwp-online.de](mailto:info@iwp-online.de)  
<http://www.iwp-online.de>

| Ihr Zeichen/Schreiben | Unser Zeichen | Bearbeiter/Durchwahl | Email  | Datum      |
|-----------------------|---------------|----------------------|--|------------|
|                       | 21087-01      | A. Binder / -25      | <a href="mailto:binder@iwp-online.de">binder@iwp-online.de</a> | 25.09.2023 |

## Stellungnahme zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage im Rieder“ in Lauffen

Sehr geehrter Herr Spieth,

für die Stadt Lauffen am Neckar liegt seit März 2023 ein kommunales Starkregenrisikomanagement vor. Die Starkregengefahrenkarten zeigen im Bereich des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage im Rieder“ bis zu 0,3 m hohe Überflutungen beim außergewöhnlichen Niederschlagsereignis auf den landwirtschaftlichen Flächen. Zur Bearbeitung stand der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Photovoltaikanlage im Rieder“ der Käser Ingenieure GmbH + Co. KG vom 25.04./15.08.2023 zur Verfügung. Die nachfolgende Abbildung zeigen die Überflutungsflächen im Bereich des Bebauungsplans (rot umrandet) beim außergewöhnlichen Niederschlagsereignis.



I:\Projekte\2021\21087\Schrift\S07\_Im Rieder.docx

Geschäftsführer:  
Dipl.-Ing. Erhard Winkler,  
Dr.-Ing. Nina Winkler,  
Dipl.-Ing. Rüdiger Koch,  
Dr.-Ing. Wolfgang Rauscher stv.

Registergericht:  
Amtsgericht Stuttgart  
HRB 14682

Bankverbindung:  
Commerzbank AG, Stuttgart IBAN: DE 61 6008 0000 0166 4864 00  
BIC: DRESDEFF600  
Stuttgarter Volksbank AG IBAN: DE 51 6009 0100 0575 6640 02  
BIC: VOBAD555

## **Bewertung der Überflutungsgefährdung**

Es ist vorgesehen, die Solarpaneele mit einem Abstand von 0,8 m zum Boden zu installieren. Es sind daher keine signifikanten Auswirkungen auf den Starkregenabfluss zu erwarten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
INGENIEURBÜRO IWP GMBH



(Dipl.-Ing. Armin Binder)